

40 Jahre
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
BEWÄHRUNGSHILFE ESSEN E.V.

EINE CHRONIK

DBH Materialien Nr. 7

REDAKTION	Bettina Knippel, Bewährungshelferin Jutta Bilstein, Bewährungshelferin
HERAUSGEBER	Verein zur Förderung der Bewährungs- hilfe Essen e.V. Ladenspelderstr. 62 D 4300 Essen 1
COPYRIGHT	DBH Deutsche Bewährungshilfe e.V. Mirbachsstr. 2 D 5300 Bonn 2
SCHUTZGEBÜHR	DM 5,--

Essen und Bonn – Bad Godesberg, 1991

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zu dieser Chronik

Anstelle eines Vorworts

Jürgen F. Vollmering

1 – 4

40 Jahre Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V.

Auszüge aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen,
Vorstandsmitglieder

6

Auszug aus der Vereinssatzung

7

Grundlagen der Bewährungshilfe

8 – 9

Zeitzeugen berichten und was in Essen passierte

Die Bewährungshilfe

Referat aus dem Jahre 1955, Franz Hengst

10 – 17

Bewährungshelfer der ersten Stunde

Theo Quadt

18 – 20

Woran ich mich erinnere

Maria-Regina Zurnieden

21 – 23

Essener Daten 1951 – 1957

24 – 25

Auf dem Weg zur Professionalisierung

Stefan Holschbach

26 – 30

Essener Daten 1958 – 1966

31

Etabliert, verändert, verbeamtet

Hans Tenhaven

32 – 33

Essener Daten 1967 – 1976

34 – 35

Der gleiche Geist – ein anderes Gesicht

Michael Hentschel

36 – 38

Essener Daten 1977 – 1991

39 – 41

	Seite
Essener BewährungshelferInnen	42 – 44
Einige Zahlen	45
Einer, der es sah und festlegte Interview mit Alfred Lohmann, Vizepräsident des Amtsgerichts a.D. Jutta Bilstein	46 – 49
Einer, der es erleben sollte Interview mit einem Probanden Ulrich Lota	50 – 52
Die heimliche Feme – Vom Gerichtswesen im Mittelalter – Dr. Wolfgang Schulze	53 – 56
Sprache im Ruhrgebiet – Sagen, was Sache ist Jutta Bilstein	57
Kiste, Gurke, Laberkopp	58
Sprache...Auch in der Justiz.....	59
Bewährungshilfe im Spiegel der Presse	60 – ...

ZU DIESER CHRONIK

Die vorliegende Chronik, die von aktiven und ehemaligen BewährungshelferInnen, Richtern und Mitgliedern des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V. erstellt wurde, ist als ein lebendig gefülltes Zeitdokument gedacht.

Wir wollten diese Chronik nicht so sehr mit nüchternen Zahlenreihen füllen, sondern in erster Linie den Menschen das Wort geben, die die Arbeit des Vereins und der Bewährungshilfe mitgeprägt haben.

Dabei mußten wir feststellen, daß in unserem Sprachgebrauch die Frauen häufig vernachlässigt werden. Darum steht in dieser Chronik ein kleiner Beitrag, der zum Nachdenken Anlaß geben sollte.

In den Beiträgen von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Schulze, Essen und Herrn Klaus Sprick, der lange Zeit als Richter beim hiesigen Landgericht tätig war, zeigt sich die Bedeutung unserer geschichtsträchtigen und sprachlich so vielseitigen Region.

Allen Beteiligten, die zur Fertigstellung der Chronik auf verschiedenste Art und Weise ihre Unterstützung gegeben haben, sei gedankt.

Die Bilder des Landgerichts und des Glückauf-Hauses wurden vom Stadtarchiv zur Verfügung gestellt.

Glückauf und Freude beim Lesen.

ANSTELLE EINES VORWORTS

Jürgen F. Vollmering, Staatsanwalt, Gnadenbeauftragter beim LG Essen,
Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe e. V.

1951 – 1991

Wird ein Mensch vierzig Jahre alt, so registriert dies in der Regel nur seine nächste Umgebung. Beim vierzigsten Geburtstag einer juristischen Person – zumal eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins – ist das offenbar anders. Für uns interessieren sich seit Jahren die Medien und sogar schon das Stadtarchiv.

Bereits jetzt sind nicht mehr alle Entwicklungsphasen unseres Vereins lückenlos dokumentierbar. Das gilt, wie sollte es anders sein, besonders für die Gründungszeit.

Nur wenige der Männer und Frauen der ersten Stunde sind noch unter uns. In der Schrift: "25 Jahre Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Essen" wird der Beschluß über die erste Vereinssatzung auf den 2. August 1951 datiert. Da sind Zweifel angebracht. Der 2. August 1951 war der Tag des Dienstantritts des ersten Essener Bewährungshelfers. Eine der ersten in Deutschland überhaupt. Der Verein muß aber bereits im Jahre 1951 im Sinne seiner Satzung aktiv gewesen sein – rechtmäßig, nur nicht rechtsfähig. So haben die Gründungsväter beim Vereinsregister im Mai 1953 neben der endgültig formulierten Satzung vom 2. Februar 1953 auch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 15. Dezember 1952 eingereicht. Danach war unser Verein schon für das Jahr 1951 von Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Abgabe "Notopfer Berlin" (das gab's damals!) befreit.

Wie jeder Insider weiß, haben in den Pionierjahren der Bewährungshilfe Männer und Frauen der damaligen Deutschen Kohlenbergbau–Leitung die Arbeit unseres Vereins großzügig unterstützt. In dieser Tradition haben wir uns am Abend des 24. April 1991 zu einem frohen Beisammensein im Glückauf–Haus zu Essen getroffen; dort, wo 1951 alles begann.

Hervorragende Männer haben den Weg der Bewährungshilfe und des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen geebnet und bis in unsere Zeit ausgebaut. Eine direkte Linie zieht sich von Franz Hengst (spiritus rector), Günter Obstfeld (Urgestein der Bewährungshilfe in Deutschland), Hans A. Wieacker, Harry Niemeyer über Heinz Georg Klinke, Alfred Lohmann, Dr. Kurt Tiegelkamp bis zu Karl Janssen, der die Geschicke des Vereins weit über ein Jahrzehnt bis Ende 1988 geleitet hat.

Nicht alle, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können hier genannt werden; schon gar nicht kann auch annähernd aufgelistet werden, wieviele Sitzungen, Besprechungen, Telefonate, Bettelbriefe und wieviel Freizeit und Lebensenergie, Mühen und Sorgen nötig waren, um den Verein vierzig Jahre alt werden zu lassen.

Von sieben Mitgliedern im Februar 1953 hat sich die Zahl der Vereinsmitglieder auf jetzt einhundert erhöht; allein in den Jahren 1990 und 1991 haben sich zwanzig neue Mitglieder zu uns gesellt; auch sie sind nun verpflichtet, "in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungshilfe zu werben, die Arbeit der Bewährungshilfe zu unterstützen sowie Projekte der Bewährungshilfe zu fördern."

Daß die weitere Verbreitung des Gedankens der Bewährungshilfe in der Öffentlichkeit nach wie vor nötig ist, zeigt eine Erfahrung aus jüngster Zeit.

Bei der Suche einer Essener Bewährungshilfedienststelle nach einem geeigneten neuen Domizil (das alte platzt aus allen Nähten) winkten einige Makler und Hausbesitzer sogleich ab, als sie hörten, wer in der Dienststelle demnächst als Besucher ein und aus gehen wird. Unser vierzigster Geburtstag hat da – wie unsere Aktion "ars pro reso" Ende 1988 – schon etwas bewirkt. Im Gefolge unserer Fachtagung "Armut – Herausforderung für Sozialarbeit und Justiz" am 24. April 1991 haben mehrere Fernseh- und Rundfunksendungen sowie einige Presseartikel die Bedeutung der Bewährungshilfe geschildert und die Arbeit unserer BewährungshelferInnen und ihre Probleme aufgegriffen.

Wo, bitte, kommt das Geld denn her?

Zunächst ein paar Zahlen:

Im Jahre 1956 beispielsweise konnte unser Verein rund 18.000,-- DM an Einnahmen verzeichnen. Rund 16.000,-- DM davon waren Geldbußen; rund 2.000,-- DM waren Spenden.

Im Jahre 1990 konnten wir 152.000,-- DM an Geldbußen und knapp 600,-- DM an Spenden einnehmen.

In diesem Zusammenhang ist es gewiß von Interesse, wie die Geldbußen eigentlich in unsere Kasse fließen. Stellen wir uns einmal einen casus idealis vor, und zwar einen solchen nach

§ 56 b Absatz 1, Absatz 2 StGB:

Der Angeklagte A steht mit seinem Verteidiger vor dem Strafrichter. A ist angeklagt wegen Betruges. Er wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; auf Antrag des Staatsanwalts und des Verteidigers wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe jedoch zur Bewährung ausgesetzt. Der Richter legt A auf, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Als weitere "Buße" legt er ihm auf, einen Geldbetrag von 10.000,-- DM zu zahlen. Weil der Verteidiger unserem Verein angehört und der Richter uns wohlgesonnen ist, muß A diese Summe nicht in die Staatskasse zahlen und auch nicht an eine der anderen 141 gemeinnützigen Einrichtungen, die in die "regionale Liste" im Landgerichtsbezirk Essen eingetragen

sind. Vielmehr ordnet der Richter an, daß A die 10.000,--DM in einer Summe an unseren Verein zahlt. Kurz nach Erhalt des Bewährungsbeschlusses überweist A den Betrag von 10.000,-- DM auf unser Geldkonto. Wir haben 10.000,-- DM mehr in unserer Kasse.

Solch ein Fall macht dem Vorstand, unserem Buchhalter Josef Huch und unserem Kassensführer Friedrich Weber, viel Spaß und wenig Arbeit.

Das war – wie gesagt – ein idealer Fall. Manchmal läuft es anders. Viele uns zugewiesene Geldbußen gehen gar nicht ein; wenn sie denn eingehen, dann in kleinen Raten mit fehlenden Vermerken, was viel Buchungsaufwand und manche Recherche beim Einzahler, beim Postgiroamt und beim Gericht erfordert.

Wo, bitte, fließt das Geld denn hin?

Bilden wir wieder einen idealen Fall:

Proband X wird vorzeitig bedingt aus der Strafhaft entlassen und dem Bewährungshelfer Y unterstellt; mit einem Strafrest von einem Jahr und einer Bewährungszeit von drei Jahren. Aus der Straftat und anderen Gründen hat er vielleicht Schulden: bei fünf Gläubigern insgesamt 24.000,-- DM. X lebt seit seiner Entlassung aus der Strafhaft von der Sozialhilfe; seine beruflichen Chancen sind schlecht; seine Lebensperspektive ist desolat; die Gesamtschuldsumme wird durch Zinsen und Zinseszinsen, Gebühren und Anwaltskosten von Monat zu Monat höher.

Durch zähe Verhandlungen mit den fünf Gläubigern erreicht es Bewährungshelfer Y, einen jeden von ihnen zum Verzicht auf 60% der Forderungen zu bewegen, wenn 40% sofort von unserem Verein beglichen werden. Der Bewährungshelfer operiert mit dem überzeugenden Argument: "Lieber heute etwas, als niemals nie was." Die Forderungen der fünf Gläubiger werden zu jeweils 40% vom Verein übernommen und erfüllt. X schuldet dem Verein nunmehr 9.600,-- DM. Durch weitere Bemühungen des Bewährungshelfers gelingt es, X in eine Arbeitsstelle zu vermitteln. Er zahlt monatlich 300,-- DM auf das ihm gewährte Darlehen an uns zurück. Diese Zahlungen wandern wieder in die Vereinskasse; X ist kurz vor Ablauf seiner Bewährungszeit schuldenfrei und schaut wieder hoffnungsfroh in die Zukunft; wir können mit den zurückfließenden Geldern anderen Probanden in Not helfen.

Auch das war – wie gesagt – ein Idealfall.

Manchmal kommt es anders. Stellen wir uns vor, X hätte in der Bewährungszeit eine Straftat begangen und käme wieder ins Gefängnis. Nach einiger Zeit müßten wir wohl oder übel auf die Realisierung der Restforderungen aus dem gewährten Darlehen verzichten. Die generelle Rücklaufquote soll an dieser Stelle nicht genannt werden. Gesagt sei nur: jeder Bankdirektor müßte bei einer solchen Quote recht bald seinen Schreibtisch räumen.

Insgesamt sind unsere Hilfen mannigfach, unsere Möglichkeiten variabel: ob es nun um die Übernahme der ersten Miete oder der Mietkaution auf Darlehensbasis oder um die Beschaffung dringend notwendiger Hausratgegenstände in der Form einer Unterstützung geht. Manchmal "zahlen" wir mit unserem guten Namen. Bisweilen übernehmen wir die Bürgschaft für Schulden eines Probanden und hoffen, von dessen Gläubiger niemals in Anspruch genommen zu werden; oder wir übernehmen gegenüber einer Therapieeinrichtung eine Kostengarantie, weil die Kostenübernahmeerklärung vom Landschaftsverband noch nicht eingetroffen ist.

Dafür, daß alles mit rechten Dingen zugeht, sorgen unsere Kassenprüfer, die Verwaltungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts und die Körperschaftssteuerstelle des Finanzamtes.

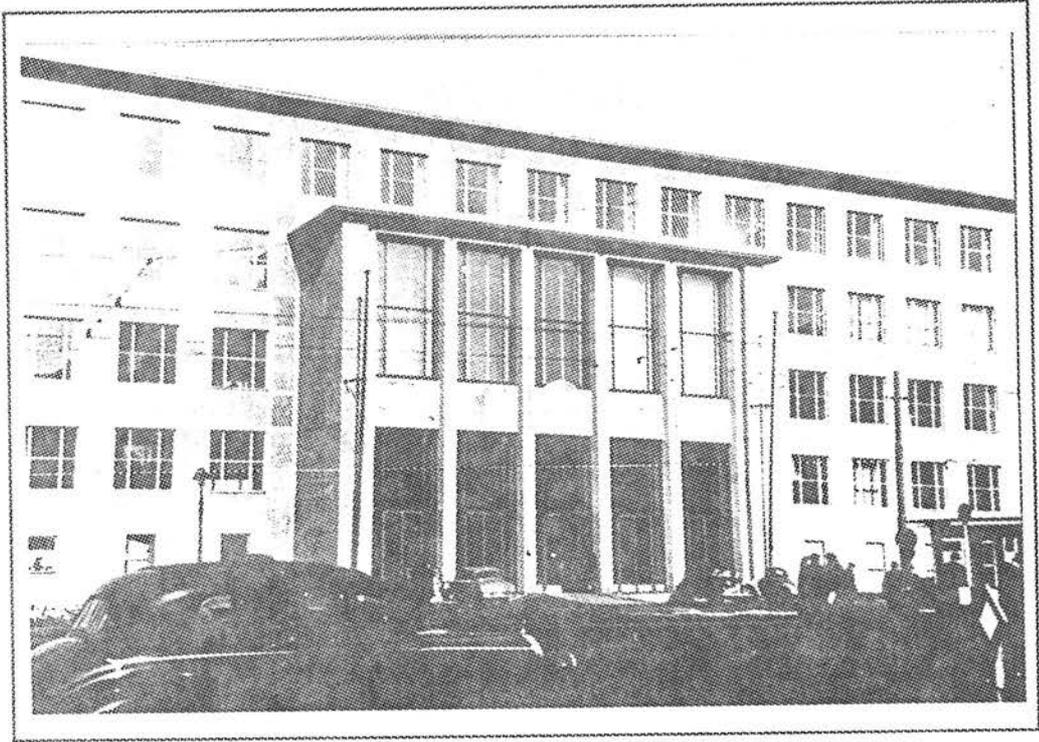
Warum tun wir das alles?

Das praktische Tun, nämlich das Geldsammeln und das Geldausgeben für in Not geratene Probanden und für Projekte und Maßnahmen, die direkt oder indirekt der Stärkung des von uns allen für notwendig und richtig erachteten kriminalpolitischen Instruments "Bewährungshilfe" dienen, steht im Vordergrund unserer Vereinsarbeit.

Darüberhinaus ist unser Verein jedoch auch der Ort, an dem Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer und weitere an der Bewährungshilfe interessierte Bürger ein Forum finden, wo sämtliche Fragen des (in den Jahren 1951 bis 1953 noch neuen) Rechtsinstituts der Strafaussetzung zur Bewährung (mit Bewährungshilfe) offen diskutiert werden können. Für die BewährungshelferInnen ist es gewiß gut, sich auch außerhalb des Dienstes mit engagierten Richtern und Staatsanwälten austauschen zu können. Das gilt auch umgekehrt. Die Sicht des anderen zu erkennen und zu lernen, hilft bei dem Versuch, sich selbst und seine Aufgaben richtig einzuschätzen.

Die BewährungshelferInnen bei ihrer nicht immer einfachen Arbeit zu unterstützen, wird auch in den nächsten zehn Jahren Schwerpunkt unserer Tätigkeit sein.

Daß wir an unserem fünfzigsten Geburtstag auf ein erfolgreiches weiteres Jahrzehnt zurückblicken werden, dessen bin ich sicher. Der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen ist eine starke Truppe! Viele Aufgaben liegen noch vor uns. Packen wir es gemeinsam an!



*Das Landgericht Essen in den
fünfziger Jahren*

40 JAHRE VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER BEWÄHRUNGSHILFE E. V.

AUSZÜGE AUS DEM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES ESSEN VORSTANDSMITGLIEDER

1953 bis 1959

Direktor Harry Niemeyer
Amtsgerichtsrat Franz Hengst
Oberstaatsanwalt Dr. Karl Langer
Staatsanwalt Dr. Josef Glunz
Jugendfürsorger Günter Obstfeld

1964 bis 1976

Amtsgerichtsrat Alfred Lohmann
Rechtsanwalt Dr. Kurt Tiegelkamp
Pfarrer Karl Zurnieden
Dr. med. Eckart Förster
Rechtsanwalt Peter Riedel

1979 bis 1984

Rechtsanwalt Karl Janssen
Richter am Amtsgericht
Ulrich Olschewski
Johanna Späker
Richter am Amtsgericht Berthold Busse
Gerichtshelfer Hans-Günter Quiskamp

1989 bis 1990

Staatsanwalt Jürgen F. Vollmering
Rechtsanwalt Wolfgang Meyer
zu Düttingdorf
Verwaltungsdirektor Otto Steffens
Richter am Amtsgericht Berthold Busse
Bewährungshelferin a. D.
Maria-Regina Zurnieden

1960 bis 1963

Amtsgerichtsrat Heinz Georg Klinko
Rechtsanwalt Dr. Kurt Tiegelkamp
Pfarrer Karl Zurnieden
Rechtsanwalt Dr. Karlheinz Pierick
Psychiater Dr. Eckart Förster

1977 bis 1978

Rechtsanwalt Karl Janssen
Richter am Amtsgericht
Hans Richard Graßl
Johanna Späker
Richter am Amtsgericht Günter Baltes
Gerichtshelfer Hans-Günter Quiskamp

1985 bis 1988

Rechtsanwalt Karl Janssen
Staatsanwalt Jürgen F. Vollmering
Verwaltungsdirektor Otto Steffens
Richter am Amtsgericht Berthold Busse
Bewährungshelferin a. D.
Maria-Regina Zurnieden

seit 1991

Staatsanwalt Jürgen F. Vollmering
Richter am Amtsgericht Heribert Feßler
Bewährungshelfer a. D.
Stefan Holschbach
Richter am Amtsgericht Berthold Busse
Staatsanwalt Norbert Heidemann

AUSZUG AUS DER VEREINSSATZUNG

Satzung in der Fassung vom 13.12.1989

§ 2 Zielsetzung des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Betreuung straffällig gewordener Menschen im Rahmen der Bewährungshilfe – vor allem aus dem Landgerichtsbezirk Essen mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Marl und Dorsten – und fördert alle Bestrebungen, die der Bewährungshilfe dienen.

(2) Die Unterstützung besteht darin, Geldmittel und andere Sachwerte aufzubringen und bereitzustellen, in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungshilfe zu werben, die Arbeit der nordrhein-westfälischen Bewährungshilfe zu unterstützen sowie Projekte der Bewährungshilfe zu fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

GRUNDLAGEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gericht kann bei einer für den Verurteilten günstigen Prognose die Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe von bis zu zweijähriger Dauer oder, wenn der Verurteilte bereits einen Teil der Strafe verbüßt hat, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aussetzen.

Gleiches gilt bei der Vollstreckung von "Maßregeln der Besserung und Sicherung" (Unterbringung von Verurteilten in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus, Führungsaufsicht usw.). Auch im Gnadenwege kann Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen.

Die Strafaussetzung zur Bewährung soll den betroffenen Menschen Gelegenheit geben, durch positives Sozialverhalten unter den Bedingungen eines Lebens in Freiheit Straferlaß zu erhalten bzw. die Vollstreckung der Maßregel entbehrlich zu machen.

Die Bewährungszeit dauert in den meisten Fällen zwei oder drei Jahre.

Besteht bis zum Ablauf der Bewährungszeit kein Anlaß, die Aussetzung zu widerrufen, so wird von dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Strafe oder die Reststrafe erlassen bzw. die Maßregel für erledigt erklärt. Andernfalls kommt es zu einem Widerruf der Aussetzung und es folgt die Vollstreckung.

Bewährungshilfe

In vielen Fällen werden den "Probanden" im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung BewährungshelferInnen beigeordnet. Deren Aufgaben sind im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz beschrieben. In Nordrhein-Westfalen sind die dienstlichen und organisatorischen Belange der Bewährungshelfer/-innen durch ein Landesgesetz und durch zahlreiche Justizverwaltungsvorschriften geregelt.

Neben der Möglichkeit ehrenamtlicher Bewährungshilfe sind heute die meisten BewährungshelferInnen hauptamtlich tätig. Fachliche Voraussetzung für die Einstellung als hauptamtliche BewährungshelferInnen ist die staatliche Anerkennung als SozialarbeiterInnen.

Die Fachaufsicht für die hauptamtlichen BewährungshelferInnen wird im Einzelfall von den Richtern ausgeübt, die für Probanden Strafaussetzung zur Bewährung und Beiordnung von BewährungshelferInnen angeordnet haben. Die Dienstaufsicht liegt beim jeweiligen Präsidenten des Landgerichtes, in dessen Bezirk die BewährungshelferInnen ihren Dienstsitz haben.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch: § 56 d StGB, Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen die Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

ZEITZEUGEN BERICHTEN UND WAS IN ESSEN PASSIERTE

DIE BEWÄHRUNGSHILFE

**Referat von Amtsgerichtsrat Hengst über die "Bewährungshilfe"
vorgetragen anlässlich einer Tagung des Jugend- und Sozialausschusses
im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 1955**

Mit dem Inkrafttreten des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 04. August 1953 und des neuen Jugendgerichtsgesetzes vom 04. August 1953 ist mit dem Institut der Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht eine neue Rechtsinstitution des Strafrechts geschaffen worden, die eine Auflockerung des bisher geltenden Strafsystems bedeutet. Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1953 **455.000 Verurteilungen** zu Strafen erfolgten, wobei in **146.000** Fällen die Verurteilten bereits vorbestraft waren und in 4 % der Fälle bereits eine viermalige Vorstrafe vorlag, so geben diese Zahlen doch Anlaß, sich ernsthaft die Frage vorzulegen, ob die bisherige Behandlungsweise straffällig gewordener Mitmenschen richtig war oder nicht. Seit langem ist deshalb aus wissenschaftlichen Fachkreisen und auch aus der Praxis heraus die Forderung nach einer neuen Behandlungsweise straffällig Gewordener gestellt worden. Mit der Einführung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe glaube ich, steht man nunmehr an einer Wende unserer gesamten Strafrechtspflege.

Was bedeutet Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe?

Die Bewährungshilfe kann vom Richter nur dann angeordnet werden, wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob der Angeklagte eine gegen ihn bereits erkannte Strafe verbüßen oder nach teilweiser Verbüßung im Wege der Bewährungsaufsicht früher entlassen werden soll. In allen Fällen handelt es sich somit um solche Täterskizzen, die nach früher geltendem Recht aus Gründen der General- oder Spezial-Prävention zu Gefängnisstrafen verurteilt und im Wege des Strafvollzuges resozialisiert werden sollten.

Der Gesetzgeber hat mit diesem neuen Rechtsinstitut allen Strafrichtern eine kriminalpolitische Aufgabe gestellt und ihnen durch die Ausgestaltung der bedingten Strafaussetzung und bedingten Entlassung in Form der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe eine Verfeinerung der bisherigen Strafmittel anvertraut. Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe können nicht auseinandergerissen werden, sondern sind ein einheitliches Ganzes. Während die Bewährungsaufsicht mehr die Überwachung und Beaufsichtigung sowie das Bestehen von Freiheitsbeschränkungen während der Bewährungszeit betont, vertritt die Bewährungshilfe andererseits mehr die gleichzeitige erziehende und helfende Betreuung während der Bewährungszeit.

Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe kann nicht mit Fürsorge oder nachgehender Fürsorge verglichen und gleichgestellt werden, sondern ist ihrem Inhalt nach eine kriminalpädagogische Maßnahme während einer Zeit, in der der Rechtsbrecher wesentlich in seiner durch die Grundrechte garantierten Freiheit eingeschränkt und überwacht wird. Das Spannungsfeld, das sich zwischen Aufsicht und Hilfe erstreckt und in dem auch der Bewährungshelfer steht, unterscheidet sich auch wesentlich von der rein sozialfürsorglichen Tätigkeit der caritativen Organisationen. Zum Beweis dieser meiner Behauptung möchte ich mich zunächst auf das Gesetz selbst sowohl hinsichtlich seines systematischen Aufbaus als auch seinem Inhalt nach beziehen.

Im Jugendgerichtsgesetz wird die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung systematisch immer bei der Jugendstrafe behandelt, nachdem bereits zuvor Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel erörtert worden sind. Die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe stellt sich im systematischen Aufbau als eine Unterabteilung der Jugendstrafe dar und charakterisiert sich als Teil des Strafvollzuges.

Nur solche jugendlichen Tätertypen können nach dem Jugendgerichtsgesetz unter Bewährung gestellt werden, die Jugendstrafe treffen müßte. Der Richter darf diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht unter Bewährungsaufsicht stellen, bei denen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel oder beides als ausreichend angesehen werden können. Es ist deshalb schon aus dem Gesetz die Folgerung zu ziehen, daß die Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht mehr als eine reine Erziehungsmaßnahme darstellt und auch mehr als eine sozialpädagogische Maßnahme bedeutet.

Dieser meiner Meinung widersprechen auch nicht die Vorschriften des § 27, die eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach Schuldspruch beinhalten. Zwar ist Voraussetzung für die Anwendung des Paragraphen, daß trotz Erschöpfung sämtlicher Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob eine Jugendstrafe erforderlich ist, jedoch wird der Richter nach § 27 JGG nur dann vorgehen, wenn mit größter Wahrscheinlichkeit eine Jugendstrafe den Rechtsbrecher treffen müßte.

Lassen Sie mich ein Beispiel zum § 27 geben, das wohl am besten eine Klärung bringen kann:

Vorgestern stand eine knapp 20jährige junge Frau, Mutter von zwei Kindern und im 8. Monat schwanger, wegen vollendeter dreier gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann begangener Diebstähle vor Gericht. Bei dieser Minderjährigen, welche die Hilfsschule besucht hatte und aus denkbar ungünstigen häuslichen Verhältnissen kam, stellte sich in der Verhandlung heraus, daß der leibliche Vater nicht nur mit ihr, sondern auch mit ihrer Schwägerin Blutschande getrieben hatte. Nachdem die Minderjährige zunächst nach einer häuslichen Auseinandersetzung ihres Mannes mit ihrem Vater eine Anzeige wegen Blutschande erstattet hatte, wurde die Anzeige

wieder zurückgezogen, da die Minderjährige mit ihrem Mann für ihr Schweigen die Wohnung der Eltern versprochen bekam. Der 22jährige Ehemann ging häufig keiner Arbeit nach und kümmerte sich auch monatelang nicht um seine Familie. Die sehr triebhafte und primitive Angeklagte hatte sich im Laufe der Jahre ganz auf ihren arbeitsscheuen Ehemann eingestellt, so daß sie auch Vorladungen zu einer Hauptverhandlung nicht beachtete und nur unter größten Schwierigkeiten überhaupt von der Polizei festgenommen und vorgeführt werden konnte. Die von ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann durchgeführten schweren Diebstähle dienten dazu, die sehr ärmlichen häuslichen Mittel zu verbessern. Nachweislich wurde der Erlös aus den Diebstählen auch nur im Haushalt verbraucht.

Das Gericht sah sich nach erfolgter Persönlichkeitsdiagnose veranlaßt, die Heranwachsende gemäß § 105 JGG einer Jugendlichen noch gleichzustellen. Reine Erziehungsmaßnahmen und auch Zuchtmittel hielt das Gericht nicht für ausreichend. Andererseits erschien aber auch eine Bestrafung mit einer sechsmonatigen Mindestjugendstrafe sowohl hinsichtlich der Schuld wie auch der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten für sehr zweifelhaft. Das Gericht hat in diesem Falle den § 27 angewandt. Die Bewährungsaufgaben werden gerade bei dieser Angeklagten sich sowohl nach dem Gesichtspunkt der Sühne und der Sicherheit im Staate als auch nach der reinen Erziehungsseite hin erstrecken müssen. Die Aufgaben werden hier und in allen Fällen um wenige Grade höher liegen, als die Verurteilte sie von sich aus erfüllen würde. Durch die Erfüllung der erhöhten Anforderungen vollbringt die Verurteilte eine besondere Leistung, die ihr das Bewußtsein der Sühne und Entsöhnung vermittelt. Die Aufgaben, welche die Verurteilte erhalten wird, werden auch in ihrer Art in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen müssen. Die Verurteilte selbst hatte auch schon eine gewisse Einstellung dazu, da sie von sich aus den Vorschlag machte, selbst eine Arbeit anzunehmen, die ihr neben der Erfüllung ihrer Haushaltspflichten, die sie auch jetzt nur sehr unzureichend erfüllt hatte, möglich sei.

Würden die nach § 27 JGG unter Bewährung gestellten Personen nur nach sozialpädagogischer Weise behandelt werden, müßte jegliche Beziehung zur Tat fallen gelassen werden, ähnlich wie in den Erziehungsanstalten die Fürsorgezöglinge nur nach allgemeinen Gesichtspunkten erzieherisch erfaßt werden. Auch das Erziehungsheim verzichtet bewußt auf jeglichen Sühnecharakter und dient nur der Behebung eingetretener Verwahrlosung.

Bei den Tätertypen, welche unter Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe gestellt werden, handelt es sich in erster Linie um solche, die weitgehend Ordnungsprinzipien und jegliche Autorität ablehnen. Sie haben den Sinn hierfür aus den mannigfachsten Gründen verloren. In vielen Fällen ist von Sozialbehörden und Sozialorganisationen schon der vergebliche Versuch unternommen worden, sie zur Anerkennung der Autorität und der Ordnung zu führen. Ihre Scheideweg-Situation ist nicht die eines Gefährdeten oder Verwahrlosten, sondern die eines Menschen, in welchem schon das Verbrechen sichtbar geworden ist und welcher sich bereits entschlossen hat, an Stelle der Ordnung die Unordnung zu wählen. Bei diesen

Tätertypen ist zur Verhütung eines Rückfalles eine längere Begegnung mit dem Gericht, der einzigen Autorität, vor der dieser Personenkreis noch Respekt hat, unbedingt notwendig. Auch der Bewährungshelfer, welcher von der Autorität des Richters und des Rechts getragen wird, hat dem Probanden gegenüber u. a. die Aufgabe, Repräsentant der Autorität und der Ordnung zu sein. Er wird deshalb nicht zum Gerichtsbüttel, genausowenig wie der Richter zum Fürsorger wird.

Das oben Gesagte gilt erst recht für diejenigen, bei denen die Verwurzelung im Verbrechen so stark ist, daß sie der Erziehung im geschlossenen Strafvollzug zugeführt werden mußten und die nach Verbüßung eines Teils der erkannten Strafe auf Probe und Bewährung entlassen werden. Gerade dieser Täterkreis braucht in der Freiheit noch einen starken Halt, welcher ihm durch die stete Verbindung mit der Autorität des Gerichts und des Bewährungshelfers vermittelt wird.

Das allgemeine Strafrecht kennt in den §§ 23 ff. StGB die Strafaussetzung ohne und mit Bewährungshilfe. Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wird nur dann in Frage kommen, wenn es sich um Tätertypen handelt, wie sie oben aufgezeigt sind, d. h. also in all den Fällen, in denen zur Resozialisierung ein steter Kontakt mit der Autorität des Rechts notwendig ist.

Es wäre noch viel zum Wesen der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe zu sagen, jedoch kann ich mich infolge der mir nur knapp bemessenen Zeit mit diesen grundsätzlichen Erörterungen begnügen.

Wann kann die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe vom Richter angeordnet werden?

Der Richter kann sowohl im Erwachsenenrecht wie auch nach dem Jugendgerichtsgesetz eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung, abgesehen von dem bereits erörterten Fall des § 27 JGG dann anordnen, wenn der zur Strafe Verurteilte auf Grund seiner Persönlichkeit, seines Vorlebens in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände die begründete Vermutung zuläßt, daß er unter der erzieherischen Einwirkung des Gerichts und des Bewährungshelfers während der Bewährungszeit zur Ordnung zurückfindet und künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Die Prüfung dieser Frage setzt eine eingehende Persönlichkeitsdiagnose und soziales Verständnis wie auch häufig weitgehende psychologische und psychiatrische Kenntnisse voraus. Wenn schon jede Erziehungsarbeit mit einem gewissen Wagnis verbunden ist, so ist die kriminalpädagogische Arbeit während der Bewährungszeit ein besonderes Wagnis, das der Richter bewußt auf sich nimmt. Der Richter trägt in seiner Person die Garantie für die Sicherheit im Staate. Durch das Institut der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe ist er zu einer neuartigen Leistung und Verantwortung aufgerufen, die er nicht auf andere abschieben kann, sondern selbst vollbringen und auch tragen muß. Der erkennende Richter erhält endlich die Gelegenheit, nach der viele schon seit langer Zeit verlangt haben, nämlich mit der Verkündung des Urteils den Einzelfall nicht als erledigt ansehen zu müssen, sondern

sich auch weiterhin um den Menschen zu kümmern, um den es letztlich auch in seinem Urteil geht. Bei der Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung muß sich der Richter immer wieder die Frage beantworten, ob nicht nur er, sondern mit ihm gemeinsam auch der Bewährungshelfer die Kraft hat und die Persönlichkeit darstellt, einen in seinen Trieben und Neigungen unfreien Menschen in der Freiheit zur Ordnung und zur Freiheit des Geistes und des geistigen Seins zurückzuführen, ohne daß die Allgemeinheit dadurch Schaden nimmt.

Man kann in der Praxis nicht allgemeine Richtlinien aufstellen, in welchen Fällen eine Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet werden darf oder angeordnet werden muß, da jeder einzelne Fall verschieden vom anderen ist. Es wäre verfehlt anzunehmen, daß die Gerichte bei allen Erstbestraften automatisch eine Strafaussetzung zur Bewährung, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Bewährungshelfers, anordnen könnten. Entscheidend für die Anordnung ist neben der Persönlichkeit des Rechtsbrechers sowohl die Persönlichkeit des erkennenden Richters wie auch des Bewährungshelfers und die Lebensbedingungen, in denen der Rechtsbrecher resozialisiert werden kann und leben muß.

Ich glaube, in dem bisher Gesagten zur Genüge dargetan zu haben, daß die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe ein neues Rechtsinstitut im geltenden Strafsystem ist und dem Vollzug zugeordnet werden muß. Daraus folgt m. E., daß die Durchführung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe eine echte Aufgabe der Justiz darstellt. Sowohl nach dem Strafgesetzbuch wie auch nach dem Jugendgerichtsgesetz bleibt der erkennende Richter während der Dauer der Bewährungszeit Herr des gesamten Verfahrens. Er benennt nicht nur den Bewährungshelfer, der ihm weisungsgebunden ist, sondern er ordnet auch die Bewährungsaufgaben an, läßt sie durch den ihm weisungsgebundenen Bewährungshelfer überwachen und ändert die Auflagen ab oder hebt sie auf. Damit ist aber gleichzeitig nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes die Fachaufsicht beim Richter festgelegt.

Leider spricht nur das Jugendgerichtsgesetz davon, daß für die Bewährungshilfe an Erwachsenen hauptamtliche, dem Richter unterstellte Bewährungshelfer vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden wären. Bedenken Sie bitte, daß das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom gleichen Tage datiert wie das neue Jugendgerichtsgesetz. Das neue Jugendgerichtsgesetz hat die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren mit erfaßt. Es gibt keinen klaren altersmäßigen Schnitt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Der Übergang ist fließend, zumal in den Jahren von 18 bis 25. Die Behandlungsmethode im Rahmen der Bewährungsaufsicht ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden wie auch bei den Erwachsenen nicht so unterschiedlich, wie man vielleicht annehmen könnte. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren werden nur in verschwindend geringer Anzahl der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe unterstellt, da sie in ihrem Reifungsprozeß noch so labil sind, daß sie in der Regel noch nicht dem Tätertyp zuzurechnen sind, bei denen eine Jugendstrafe erforderlich ist. Sie sind in der Regel noch nicht zum Negativen hin so stark verfestigt, daß nicht Erziehungsmaßregeln, vielleicht gekoppelt mit

Zuchtmitteln, Erfolg versprechen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich im Oktober 1954 in den Jugendgefängnissen des Bundesgebietes insgesamt nur 67 Jugendliche befanden. Die Praxis hat demnach auch gezeigt, daß der Anteil der Jugendlichen, welche unter Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe stehen, außerordentlich gering ist.

Es wäre m. E. töricht anzunehmen, daß die Durchführung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe bei Erwachsenen durch ehrenamtliche Bewährungshelfer möglich wäre, obwohl es sich, wie oben aufgezeigt, im wesentlichen auch hier um die gleichen Tätertypen handelt, wie bei den Jugendlichen und Heranwachsenden.

Diese Überlegungen werden verfestigt, wenn man den zeitlichen Ablauf der Bewährungshilfe in Rechnung stellt. Da die meisten Bewährungsfälle, die die Jugendgerichte anordnen, sich auf solche Rechtsbrecher erstrecken, welche im Alter von 18 bis 21 Jahren straffällig geworden sind, werden die Bewährungsfristen sehr oft weitgehend in die Volljährigkeit der Täter hineinreichen. Es wäre m. E. aus Gründen der kontinuierlichen Arbeit deshalb unzweckmäßig, während der Dauer der Bewährungszeit zwei verschiedene Bewährungshelfer einzusetzen, nämlich den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen.

Unterredungen mit Strafrichtern, die über Erwachsene zu Gericht sitzen, haben mir gezeigt, daß im Erwachsenen-Strafrecht Bewährungshilfe nicht angeordnet wird, weil entsprechende Persönlichkeiten für die Durchführung fehlen. Die Schwierigkeiten, welche die nach § 26 StGB auf Probe entlassenen Erwachsenen bereiten, sind häufig so groß, daß nur ein geschulter und mit der Materie vertrauter Bewährungshelfer in der Lage ist, die Garantie für die Sicherheit im Staate mit zu übernehmen. Mir hat schon mancher Richter erklärt, daß er eine solche Probeentlassung nicht verfügt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß für die Durchführung der Probeentlassung kein geschulter Bewährungshelfer zur Verfügung stand. Glauben Sie etwa, daß es leicht wäre, einen Totschläger, welcher zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist und welcher nach 7 Jahren Aufenthalt im Zuchthaus auf Probe entlassen wird, in der Freiheit so zu halten, daß er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt? Bedarf es hierfür nicht nur einer fachlichen Ausbildung, sondern auch eines großen Aufwandes an Zeit, die der Bewährungshelfer seinem Probanden widmen muß? Es ist mir bekannt, daß mein Bewährungshelfer Obstfeld in einem früheren Vortrag hier vor dem gleichen Kreise verschiedene Beispiele gebracht hat, so daß ich es mir ersparen kann, Ihnen weitere Beispiele für die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Bewährungshelfers heute aufzuzeigen.

Falls nicht Bewährungshelfer in ausreichender Zahl und mit ausreichendem Können sowohl für Erwachsene wie auch für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden, wird der Richter nicht in die Lage versetzt, einerseits festzustellen, daß zwar ein Verurteilter dem Strafvollzug nicht zugeführt werden oder nicht mehr darin zu verbleiben braucht, andererseits aber nicht in Freiheit belassen oder entlassen werden kann. Der Verurteilte hat jedoch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch darauf, unter Bewährung gestellt zu werden und sich in Freiheit zu

bewähren. Ihm geschieht ein Unrecht, wenn der Richter von der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung unter Zuhilfenahme der Bewährungshilfe keinen Gebrauch macht. Aus Gründen der Staatssicherheit muß demnach der Richter dem Verurteilten ein Unrecht im Namen des Rechtes zufügen. Auch die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß der Täter außerhalb des mit hohen Kosten und sonstigen Nachteilen verbundenen Strafvollzuges resozialisiert wird, soweit dies möglich ist, und kann deshalb den Anspruch erheben, daß geschulte Bewährungshelfer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

Bevor ich zum Schluß komme, möchte ich, nachdem m. E. klar gelegt worden ist, daß die Bewährungsaufsicht eine Aufgabe der Justiz ist und die Fachaufsicht beim Richter gesetzlich verankert ist, noch einiges zur Dienstaufsicht sagen.

Schon die Tatsache, daß die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe eine Aufgabe der Justiz ist, ist m. E. ein Hinweis dafür, daß auch die Dienstaufsicht bei der Justiz verankert werden muß. Der Bewährungshelfer, welcher zwei Herren dienen müßte, stünde, abgesehen von seiner beruflichen Tätigkeit, die schon ein gerüttelt Maß von Spannungen mit sich bringt, in einem weiteren Spannungsverhältnis. Die Dienstaufsicht kann m. E. nur derjenige führen, in dessen Bereich die Aufgabe der Bewährungshilfe liegt. Ich könnte mir vorstellen, daß Dienstaufsicht und Fachaufsicht auf Grund der Persönlichkeiten der Aufsichtsführenden stark auseinanderfallen können. Wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Dienstaufsicht beim Landgerichtspräsidenten verankert werden soll, so ist zu bedenken, daß auch der Landgerichtspräsident Richter ist, der deshalb also auch die dem Richter übertragene Verantwortung unmittelbar empfindet. Die Besonderheit der Tätigkeit des Bewährungshelfers läßt m. E. auch nicht zu, daß eine Verwaltungsbehörde durch Ausübung einer Dienstaufsicht seine Tätigkeit einengen oder begrenzen könnte. Eine außerhalb der Justiz tätige Behörde wird auch rein fachlich nicht in der Lage sein, die im einzelnen Falle notwendigen Erfordernisse zu überschauen und demgemäß die Dienstaufsicht einzurichten.

Eine besondere Gefahr wäre m. E. dann gegeben, wenn eine politisch zusammengesetzte Dienstaufsichtsbehörde für den Bewährungshelfer eingerichtet würde. Der Richter ist verpflichtet, sein Richteramt ohne Rücksicht auf politische Strömungen durchzuführen. Der ihm weisungsgebundene Bewährungshelfer kann und darf auch nur in diesem Sinne tätig werden. Würde der Bewährungshelfer sowohl bei seiner Anstellung wie bei seiner Tätigkeit gegenüber seiner Dienstaufsichtsbehörde politischen Einflüssen unterliegen, wäre damit ein wesentlicher Teil der Strafrechtspflege auf das Schwerste gefährdet.

Eine weitere Gefahr für die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe sehe ich in dem Anspruch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Jugendämter, mit der Durchführung der Bewährungsaufsicht betraut zu werden und somit die Dienstaufsicht über die Bewährungshelfer zu bekommen. Aus der oben aufgezeigten Zugehörigkeit der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe zum Strafvollzug ergibt sich die grundsätzliche Verschiedenheit zu den Aufgaben der sozialen Wohlfahrtsverbände. Darüber hinaus würde m. E. jedes Jugendamt und jede

Organisation der freien Wohlfahrtspflege den Rahmen seines Aufgabenkreises sprengen, wenn es für sich in Anspruch nehmen würde, Strafvollzugsbehörde zu werden. Mit Befriedigung habe ich auf der letzten Jugendwohlfahrtsausschutzsitzung in Düsseldorf die Erklärung zweier Wohlfahrtsverbände entgegengenommen, die es ablehnten, mit der Durchführung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe beauftragt zu werden, da sie mit dem Strafvollzug als solchem nichts zu tun haben wollen. Die Wohlfahrtsverbände waren mit Recht der Meinung, daß sie den caritativen Charakter ihrer Organisation verlieren würden, wenn sie Organ der Rechtspflege und des Vollzuges würden. Hinzu kommt, daß der Richter für den Fall, daß Wohlfahrtsorganisationen oder Jugendämter Anstellungs- und Dienstaufsichtsbehörde für Bewährungshelfer würden, durch die Weisungsgebundenheit seines Bewährungshelfers immer wieder in das innere Gefüge dieser Verbände eingreifen würden. Ein solcher Eingriff ist m. E. im eigenen Interesse derartiger Organisationen nicht tragbar.

Die Forderung der Sozialbehörden, der Jugendämter und Verbände, bei der Bewährungshilfe mitzuwirken, ist durchaus verständlich. Ihr wird in der Praxis auch bereits weitgehend Rechnung getragen, indem nämlich bei der Justiz tätige Bewährungshelfer in enger und fruchtbarer Zusammenarbeit mit den einzelnen Verbänden, dem Jugendamt und den sonstigen Sozialbehörden die Bewährungshilfe durchführt. Ich darf als Richter die dringende Bitte an Sie richten, daß diese Zusammenarbeit in Zukunft noch enger und fruchtbarer sich gestaltet, damit wir Richter noch besser dem Recht und der Gerechtigkeit dienen können.

BEWÄHRUNGSHELFER DER ERSTEN STUNDE

Theo Quadt, Bewährungshelfer a.D.

Vierzig Jahre Bewährungshilfe in Essen; was fällt einem sogenannten Zeitzeugen dazu ein, woran erinnert er sich, was ist haften geblieben, wie war das doch mit diesem und jenem, usw?

Es kam verschiedenes zusammen in dieser Zeit, den frühen fünfziger Jahren. Die noch junge Bundesrepublik mit ihrer Vorstellung von einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft, einem sozialen Rechtsstaat, wie sie im Grundgesetz ihren Ausdruck gefunden hatte, war nach den Erfahrungen einer schlimmen Epoche totalitärer Herrschaft, den Schrecken des Krieges und einer von Not geprägten Nachkriegszeit durchaus in der Lage, vielen Menschen das Gefühl eines Aufbruches, eines neuen Anfangs, zu vermitteln: politisch, gesellschaftlich, wirtschaftlich, sozial. Wenn später mit Recht vom restaurativen Charakter dieser Epoche gesprochen wurde, gab es doch, nicht zuletzt bei jungen Menschen, viel Bereitschaft, sich auf das einzulassen, was da an Neuem auf sie zukam, sich zu engagieren und mitzuarbeiten an der Gestaltung und Entwicklung einer neuen und besseren Ordnung. (Nicht alle damaligen Blümenträume reiften, das ist hinlänglich bekannt und oft genug analysiert und begründet worden, so daß es hier keiner weiteren Erörterung bedarf.)

Zu dieser neuen Ordnung, zu dieser Vorstellung von einer demokratischen Gesellschaft in einem sozialen Rechtsstaat, der sich zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet, gehörte wohl zwangsläufig auch eine sich wandelnde Vorstellung von der Funktion des Strafrechts in einer solchen Gesellschaft und vom Umgang mit dem straffällig gewordenen Bürger, wie sie dann nicht zuletzt im Gedanken der Strafaussetzung zur Bewährung und der Einrichtung der Bewährungshilfe zum Ausdruck kam.

Diejenigen, die damals als erste mit der praktischen Umsetzung des Gedankens der Bewährungshilfe beauftragt wurden, waren überwiegend junge Menschen um die dreißig. Ihnen allen war gemeinsam, daß sie geprägt waren von den Erfahrungen des Dritten Reiches und des Krieges, daß sie inzwischen mehr oder weniger ihre persönliche und berufliche Orientierung gefunden hatten und bereit waren, sich zu engagieren, Verantwortung in einer Gesellschaft zu übernehmen, in der es neben der Aufbruchstimmung und den Impulsen des Neubeginns bekanntlich auch große materielle Nöte und schwerwiegende soziale Probleme gab.

Gemeinsam war ihnen aber auch eine Art von Idealismus und Begeisterungsfähigkeit (zu der man sich heute wohl nur mit einer gewissen Vorsicht bekennen, ohne die man aber kaum etwas grundlegend Neues angehen kann), gepaart mit einem gesunden Maß an Nüchternheit und Skepsis, wie es wohl den Erfahrungen dieser Generation in besonderem Maße entsprach. Darüberhinaus dürften viele dieser Männer und (zunächst wenigen) Frauen sich angestoßen und geleitet gefühlt haben sowohl von religiösen Überzeugungen als auch von den Impulsen und Idealen der deutschen Jugendbewegung.

Das alles bildete in etwa die Grundlage, aus der die damaligen ersten Bewährungshelfer ihre Bereitschaft und ihren Mut ableiteten, sich mit ganzer Kraft auf dieses strafrechtliche und sozialarbeiterische Neuland einzulassen.

Dann war da noch die Besonderheit und Eigenart der Sache, um die es ging. Die Tatsache, daß Bewährungshilfe von Anfang an als persönlicher Auftrag des Gerichts an eine bestimmte Person, einen Bewährungshelfer, konzipiert war, kam dem Engagement der Beteiligten in besonderem Maße entgegen. Das war im Bereich der Jugendhilfe, dem damals wesentlichsten Teil dessen, was wir heute als Sozialarbeit kennen, etwas völlig Neuartiges. Die Schutzaufsicht, Vorläuferin der Erziehungsbeistandschaft, die man seinerzeit gern ein wenig mit der Bewährungshilfe zu vergleichen suchte, war wie heute noch die Aufgabe des Jugendamtes, also einer Behörde, einer unpersönlichen Dienststelle. Mit Recht sahen wir in dieser persönlichen Beauftragung auch die Übertragung von persönlicher Verantwortung, was ja durchaus unserem Willen und unserer Bereitschaft entsprach, Verantwortung für den einzelnen Klienten, aber auch für das Gelingen der Sache "Bewährungshilfe" selbst, die damals noch keineswegs gesichert schien, zu übernehmen.

Darüber hinaus dürfte vielen von uns diese grundlegende Verschiedenheit gegenüber aller bisherigen Praxis wohl erst später richtig bewußt worden sein als die Grundlage und Voraussetzung der erst allmählich zur Bedeutung gelangenden "Arbeit mit der Beziehung", der persönlichen, der "helfenden" Beziehung, die heute ein selbstverständliches methodisches Mittel professioneller Sozialarbeit ist.

Dieser dem Bewährungshelfer übertragenen Verantwortung, diesem neuen Verhältnis zwischen Klient und Helfer entsprach ein weiterer Aspekt: Die Erfahrung der Partnerschaftlichkeit mit den Richtern, vor allem den Jugendrichtern, die damals teilweise noch vor der gesetzlichen Regelung, Strafaussetzung praktizierten und Bewährungshilfe anordneten. Es war und ist sicherlich die im Gesetz begründete Struktur der Bewährungshilfe, die Richter und Bewährungshelfer zu Partnern in der Sache macht.

Es war aber vor allem wohl die recht weitgehende Auslegung und Ausgestaltung dieser Struktur, die damals zu erkennen war und in gegenseitiger Loyalität, Akzeptanz und persönlicher Wertschätzung ihren Ausdruck fand. Ohne Zweifel hat diese so geprägte Zusammenarbeit von Richtern und Bewährungshelfern gerade in der Anfangszeit in besonderem Maße dazu beigetragen, daß sich das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung so positiv entwickelt hat. Darüberhinaus darf als gesichert gelten, daß die Anerkennung und das Ansehen, das Bewährungshilfe und Bewährungshelfer heute in der Öffentlichkeit genießen, aber auch deren weitgehende fachliche Selbständigkeit und relative Freiheit bei der Gestaltung der Arbeit, ganz wesentlich mit bestimmt worden sind von dem damals begründeten partnerschaftlichen Verhältnis zwischen dem unabhängigen Richter und dem nicht ganz so unabhängigen Bewährungshelfer.

So fügt sich denn in der Erinnerung, sicherlich subjektiv, wahrscheinlich selektiv, möglicherweise beschönigend, manches zusammen:

- In einer Zeit der politischen und gesellschaftlichen Neuorientierung entwickelte sich eine neue Vorstellung von der Funktion des Strafrechts und dem Umgang mit Straffälligen in Form der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe.
- Sie wurde aufgenommen und praktiziert von meist jungen Menschen der sog. Kriegsgeneration, die sich ebenfalls in einer Phase der persönlichen und beruflichen Neuorientierung befanden und sich dieser neuen Aufgabe mit besonderer Hingabe widmeten.
- Die damit verbundene persönliche Beauftragung entsprach nicht nur dem Wunsch und der Bereitschaft dieser Menschen, Verantwortung zu übernehmen, sondern war zugleich eine zukunftsweisende Neuerung auf dem Weg zu einer modernen Sozialarbeit.
- Vervollständigt wurde das Ganze schließlich durch engagierte Richter, die "nicht nur richten, sondern auch aufrichten" wollten und die im Sozialarbeiter nicht den Zuarbeiter des Gerichts oder den Ausführenden richterlicher Anordnungen sahen, sondern den fachkompetenten Partner bei einer gemeinsamen Aufgabe.

Ich bin der Überzeugung, daß das Zusammentreffen all dieser Faktoren und ihre gegenseitige Ergänzung und Beeinflussung die Entwicklung der Bewährungshilfe in Essen und anderswo in ganz besonderer Weise geprägt und gefördert hat. Es trug dazu bei, daß sie in den 40 Jahren seit ihrer Einführung trotz zweifellos noch vorhandener Mängel zu einem bewährten Instrument einer sozialen Strafrechtspflege und zu einer weithin anerkannten Form eines humanen Umgangs mit straffälligen Menschen geworden ist, wie dies einer demokratischen Gesellschaft in einem sozialen Rechtsstaat wohl gemäß ist.

WORAN ICH MICH ERINNERE

Maria-Regina Zurnieden, Bewährungshelferin a.D.

Am 01.06.1953 habe ich, noch während meines Jahrespraktikums bei der Stadt Essen, bei der Bewährungshilfe in Essen angefangen. Der damalige Jugendrichter Hengst hatte mich gefragt, ob ich bereit wäre, zunächst als dringend benötigte Schreibkraft und ehrenamtliche Bewährungshelferin zu arbeiten, bis eine 4. Stelle eingerichtet würde. Mich reizte die Aufbausituation und weil zu dieser Zeit Arbeitsstellen rar waren, sagte ich zu. So tippte ich zunächst für 250,-- DM monatlich Aktenvermerke und Berichte, vertrat die Bewährungshelfer und übernahm für einige Probanden die Bewährungsaufsicht ehrenamtlich.

Am 01.03.1954, also noch während der Versuchsphase, wurde ich vom damaligen "Verein Bewährungshilfe" als hauptamtliche Bewährungshelferin eingestellt. Nach Günter Obstfeld, Erna Homey und Theo Quadt war ich die Vierte im Bunde. Wir waren alle Anfang 30, übten vorher einen anderen Beruf aus und brachten von daher und nicht zuletzt durch den Krieg und die Nachkriegszeit einiges an Lebenserfahrungen mit. So hatte ich eine kaufmännische Ausbildung und eine zweijährige Bürotätigkeit hinter mir, die durch Krieg und Ausbombung in Köln beendet wurde. Von 1947 bis 1950 habe ich innerhalb der Heimstatt-Bewegung der katholischen Jugend in Köln ein Mädchenwohnheim mit aufgebaut und geleitet. Durch diese Tätigkeit bekam ich den Anstoß, eine Ausbildung zur Jugendwohlfahrtspflegerin (so nannte man damals die Sozialarbeiterinnen) zu machen.

Es war eine Zeit des allgemeinen Aufbruchs. Als ich 1950 mit der Ausbildung begann, war das Grundgesetz ein Jahr alt. Die junge Bundesrepublik machte mit kräftiger Nachhilfe der Besatzungsmächte die ersten Gehversuche in Demokratie. Der kalte Krieg war entbrannt. Die Entnazifizierung war keineswegs abgeschlossen. Die ersten internationalen Jugendtreffen wurden organisiert, um Brücken der Verständigung zu bauen. Die Bewährungshilfe war noch im Experimentierstadium. Die Frage, ob Bewährungshilfe zur Justiz, zum Jugendamt oder zur freien Wohlfahrtspflege zugeordnet werden sollte, war noch nicht entschieden.

Wir waren Angestellte des Vereins "Deutsche Bewährungshilfe" in Bonn. Kompetente Geburtshelfer der Bewährungshilfe waren u.a. die Engländer, die uns als Besatzungsmacht auch Nachhilfe in Demokratie erteilten.

Es gab in Essen einen Stadtkommandanten, dem "Probation" durchaus ein Begriff war und der sich bereit zeigte, uns im Versuchsstadium zu helfen. Durch seinen Kontakt zur Deutschen Kohlebergbauleitung wurden uns Räumlichkeiten samt Einrichtung (Telefon, Schreibmaschine, Schreibmaterial) im Glückauf-Haus zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsdirektor der Kohlenbergbauleitung, Herr Niemeyer, war der erste Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe in Essen.

Die Bewährungshelfer der Versuchsreihe wurden zu mehrwöchigen Schulungsreisen nach England geschickt. Ich war 1954 in London mit Einführungsvorträgen im Home-Office und dann in Portsmouth zum praktischen Anschauungsunterricht beim örtlichen Probation-Office.

Ich denke gerne an die freundliche Aufnahme der englischen Kollegen und an ihre Bereitschaft, uns Einblick in ihre Arbeit zu gewähren. Ich habe dabei viel gelernt. Es kamen auch Kollegen aus England und Amerika zu Besuch, die bei uns Vorträge hielten und sich über unsere Arbeit informieren wollten. Es waren erfreuliche und interessante Begegnungen, die uns lehrten, über den Zaun zu schauen.

In diesem Versuchsstadium war die Zusammenarbeit der Bewährungshelfer sehr intensiv. Wir haben tagelang zusammengesessen und neue Methoden der Arbeit mit jugendlichen Probanden entwickelt. Wir wollten an die Stelle der restriktiven Fürsorge alten Stils eine vertrauensvolle Beziehung zu den Probanden setzen. Die Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern war ebenfalls sehr eng und von Vertrauen geprägt. Termine zur Aufstellung des Bewährungsplanes oder zur Ermahnung fanden in den ersten Jahren in den Räumen der Bewährungshilfe statt. Schwierigkeiten wurden offen besprochen und eventuelle Maßnahmen abgestimmt.

Trotz niedriger Probandenzahl (30 - 40) war die Arbeit sehr kraft- und zeitaufwendig. Wir hatten zweimal in der Woche bis 20 Uhr Sprechstunde, damit die Probanden nach ihrer Arbeitszeit kommen konnten. Sie mußten sich im ersten Jahr einmal wöchentlich beim Bewährungshelfer melden.

Die Gespräche wurden gründlich vorbereitet. Die Richter erwarteten ausführliche Berichte. Es ist interessant, daß ich mich an die Probanden der ersten Zeit, und nicht nur an "meine", noch gut erinnere, das hat sicher nicht nur mit dem besseren Langzeitgedächtnis zu tun.

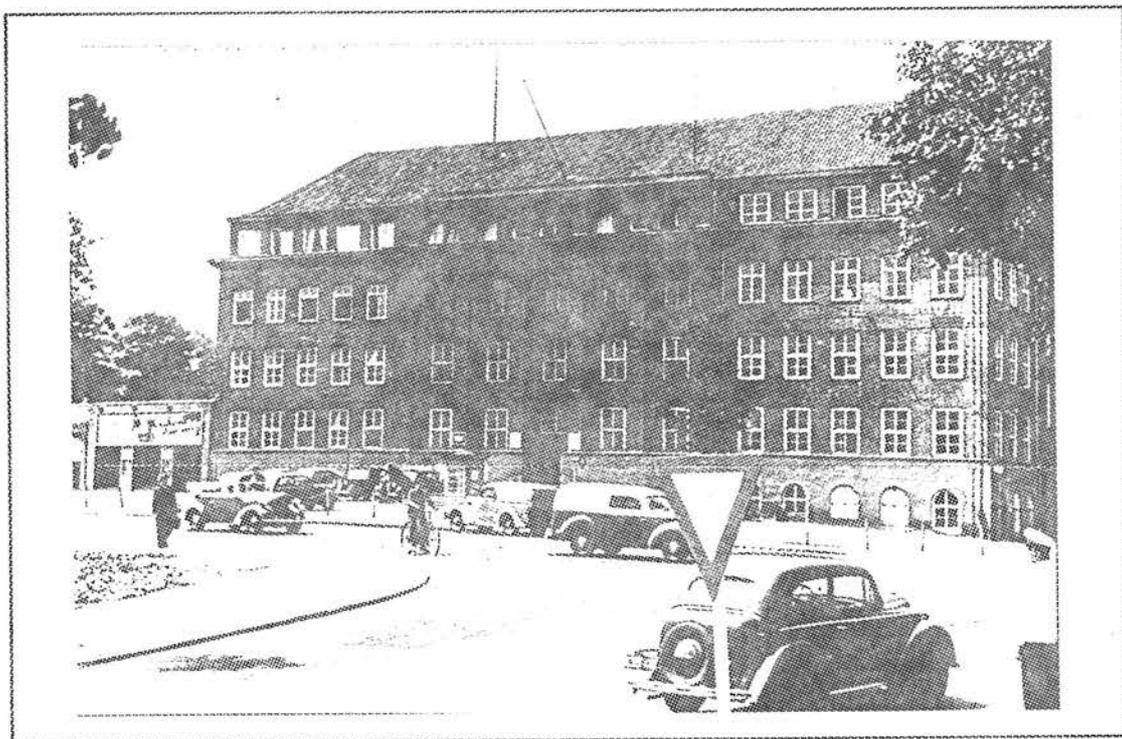
Es wurden zweiwöchige Freizeiten und Wochenendfahrten mit Probanden unternommen, die der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe finanzierte.

Viele Probanden waren noch nie aus ihrem engen, oft schlechten Wohnumfeld herausgekommen. Wir hatten auf diese Weise die Möglichkeit, positive Eindrücke zu vermitteln und lernten diese Menschen in einer anderen Umgebung besser kennen. Andererseits erlebten auch die Probanden ihre Bewährungshelfer einmal ganz anders. Diese Unternehmungen dienten sicher einem besseren gegenseitigen Verständnis.

Bereits 1953 haben wir die Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer gegründet. Wir trafen uns regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Beratung. Wir bemühten uns um Fortbildung und erarbeiteten Konzepte für unsere Arbeit.

Mit Unterstützung des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe konnten wir an Tagungen und Fortbildungsseminaren teilnehmen.

Mit der Übernahme der Bewährungshilfe in den Justizdienst war die Aufbauphase weitgehend abgeschlossen. Die Eingliederung ging nicht reibungslos vonstatten, weil uns der Verwaltungsapparat ziemlich fremd war und wir als Sozialarbeiter für die Beamten der klassischen Verwaltung "Exoten" waren. Mit der Zeit lernten wir uns gegenseitig kennen und verstehen. Dabei hatten wir Glück, daß uns die Richter viel Vertrauen entgegenbrachten und unterstützten. So blieb der sozialarbeiterisch notwendige Freiraum für unsere Arbeit erhalten.



*Das Glückauf-Haus, erste Bleibe der
Essener BewährungshelferInnen*

ESSENER DATEN 1951 – 1957

1951

Am 03.02. wird Alfried Krupp vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen. Ein Gericht der Siegermächte hatte ihn und seine Direktoren drei Jahre zuvor zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt.

1952

Die Amerikaner eröffnen am 22.02. das Amerikahaus auf dem Gildenplatz. Inzwischen heißt es Kennedyhaus. Die Ratssitzung am 09.05. ist der Auftakt für die 1100-Jahr-Feier von Stift und Stadt Essen.

Bei der Protestveranstaltung am 11.05. gegen die Wiederbewaffnungspolitik der Regierung Adenauer kommt es zu blutigen Auseinandersetzungen. Ein Demonstrant wird getötet und mehrere verletzt.

Am 10.09. wird der Grundstein zum neuen Hauptbahnhof gelegt.

Bei der dritten Gemeindewahl gewinnt die SPD 28 von 66 Stimmen im Stadtparlament. Die CDU erhält 23 Sitze, die FDP 6 Sitze, das Zentrum 5 Sitze und die KPD 4 Sitze. Dr. Toussaint (CDU) wird wieder zum Oberbürgermeister gewählt.

1953

Die Villa Hügel, alter Familiensitz der Familie Krupp, soll künftig als Kulturzentrum dienen.

Meldung am 03.02.: Mit 664.523 Einwohnern überschreitet Essen zum ersten Mal die Einwohnerzahl des Jahres 1939.

Das Landessozialgericht wird am 05.02. eröffnet.

Auf der Zeche Mathias Stinnes in Essen-Karnap wird der größte und leistungsstärkste Förderturm der Welt in Betrieb genommen.

1954

Aus russischer Kriegsgefangenschaft kehren 17 Essener heim.
Der Saalbau soll mit veranschlagten Kosten von 2 Millionen Mark wieder aufgebaut werden.

Helmut Rahn, Außenstürmer bei Rot-Weiß-Essen, schießt im Weltmeisterschaftsspiel gegen Ungarn in Bern das Siegtor: Deutschland wird damit Fußballweltmeister.

Absatzmangel im Bergbau führt zu ersten Feierschichten.

1955

Essen hat die Hälfte der Kriegstrümmer geräumt.

Rot-Weiß-Essen wird am 26.06. Deutscher Fußballmeister mit einem 4 : 3 Sieg gegen Kaiserslautern.

1956

Mit 51,4 % erreicht die SPD in Essen erstmals die absolute Mehrheit. Wilhelm Nieswandt wird Oberbürgermeister.

In Essen gibt es 72 Kinos, die Lichtburg ist Deutschlands größtes Filmtheater.

Auch in Essen finden die ersten Rock'n-Roll-Krawalle statt.

1957

Essen ist noch die größte Kohlenstadt Europas. Auf 22 Zechen arbeiten 54.700 Bergleute.

Im Alter von 71 Jahren stirbt Berta Krupp.

AUF DEM WEG ZUR PROFESSIONALISIERUNG

Stefan Holschbach, Bewährungshelfer a.D.

Am 01.10.1958 wurde ich Bewährungshelfer in Essen und zwar als der siebte in der Gruppe. Vier Jahre zuvor war ich in diese Stadt gekommen und hatte zunächst als Jugendfürsorger beim Caritasverband gearbeitet. Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit lag in der Jugendgerichtshilfe, so daß ich mit der Zeit die Essener Jugendrichter, vor allem die Amtsgerichtsräte Hengst und Klinke, näher kennenlernte und im Rahmen meiner Tätigkeit auch einen guten Kontakt zu den damals in Essen tätigen BewährungshelferInnen fand.

Noch wie heute erinnere ich mich an das erste Gespräch nach der Einstellung mit dem Abteilungsleiter des Jugendgerichtes, Herrn Hengst. Er sagte mir fast wörtlich: "Wie in der Essener Bewährungshilfe gearbeitet wird, sagen Ihnen Herr Obstfeld und Herr Quadt." Hier wurden zwei Kollegen genannt, die nicht nur die Bewährungshilfe vor Ort aufgebaut hatten, sondern sich auch weit über die Essener Grenzen hinaus durch Vorträge und publizistische Tätigkeiten einen Namen gemacht hatten. Der gute Ruf der Essener Bewährungshilfe war ihnen wesentlich zu verdanken. Es war auch folgerichtig, daß einer von ihnen, Herr Obstfeld, 1959 als Geschäftsführer zum "Verein Bewährungshilfe" nach Godesberg, der späteren "Deutschen Bewährungshilfe e.V." ging.

Ich kam in eine Gruppe, die in den Aufbaujahren Arbeitsformen entwickelt hatte, denen sich jeder Neue anpaßte, ohne damit ein selbständiges Arbeiten im Einzelfall zu beeinträchtigen.

Verbindliche Arbeitsformen waren in einer sehr engen und von einem starken gegenseitigen Vertrauen getragenen Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern entwickelt worden. Die Jugendrichter legten großen Wert darauf, stets umfassend über die Arbeit des Bewährungshelfers mit den Probanden informiert zu sein. Sie sahen sich nicht nur als Personen, die richten, sondern auch als Menschen, die erzieherisch auf den Probanden einwirken wollten. Dies kam einmal zum Ausdruck in den Terminen zur Aufstellung des Bewährungsplanes, aber auch in zahlreichen Ermahnungsterminen, die relativ rasch abgehalten wurden, wenn der Proband gegen die Auflagen verstoßen hatte.

Was die Auflagen angeht, so gehörten seinerzeit auch solche dazu wie: "Der Proband hat spätestens um 22.30 Uhr zu Hause zu sein" oder: "Der Proband hat Lokale, in denen er schlechten Einflüssen ausgesetzt ist, zu meiden." Die Richter erwarteten, daß diese Auflagen durch Stichproben kontrolliert wurden.

Es gab nicht nur eine enge Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten über die äußeren Arbeitsformen, sondern vor allem auch über die inhaltliche Gestaltung der Arbeit, über Prinzipien und Werte.

Ich glaube, daß man bei allen Beteiligten von einer einheitlichen Weltanschauung sprechen konnte. Nach meiner Erinnerung kamen alle Bewährungshelfer aus der kirchlichen Jugendarbeit und waren entsprechend geprägt. Diese Prägung wirkte stark in die Berufsarbeit hinein. Es ist, glaube ich, nicht überheblich, wenn ich von einem pädagogischen Idealismus spreche, von dem wir durchdrungen waren. Es war selbstverständlich, daß wir für die Probanden da waren, wenn sie uns brauchten, auch wenn das samstags oder sonntags oder in den späten Abendstunden der Fall war. Es war selbstverständlich, daß man den Probanden die private Telefonnummer gab, damit man für sie in akuten Notsituationen jederzeit zu erreichen war. Das Privatleben mußte da zurückstehen.

Wir waren davon überzeugt, die jungen Probanden erzieherisch beeinflussen zu können. Dazu gehörte unwidersprochen auch Strafe und strenge Aufsicht. Aufsicht und Hilfe bildeten nach allgemeiner Überzeugung eine Einheit.

Entsprechend unseren Idealen machten wir uns intensive Gedanken über die inhaltliche Gestaltung der Arbeit, insbesondere der Sprechstunde. Es wurden Themenreihen aufgestellt, die im Laufe einer Bewährungszeit mit dem Probanden besprochen werden sollten, so z.B. Ablösung vom Elternhaus, Verhältnis Mann/Frau, Verhalten am Arbeitsplatz. Die Sprechstunde quasi als "Lebensschule".

Wer waren die Probanden, die in diesen Jahren unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden und welchen Zeitströmungen waren sie ausgesetzt? Darauf gibt es natürlich keine einheitliche Antwort. Zu jeder Zeit gab es Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt kamen und wegen schwerwiegender Delikte verurteilt wurden.

Zu den eher "harmlosen" Probanden zählten viele Autodiebe, die sich einen Spaß daraus machten, Autos zu knacken und damit umherzufahren, bis der Tank leer war. Strafrechtlich galt es zunächst nur als "unbefugte Kraftfahrzeugbenutzung". Ich habe Probanden in Erinnerung, deren Vergehen darin lag, daß sie gegen § 175 StGB verstoßen hatten. Auch Verstöße gegen den Kuppeleiparagraphen wurden geahndet.

Viele Probanden hatten noch einen starken Halt im Elternhaus und fast alle standen in Arbeit. Nicht wenige gaben ihren gesamten Lohn zu Hause ab und erhielten ein Taschengeld. Ich kann mich an zahlreiche Gespräche mit Eltern über ein angemessenes Kostgeld erinnern.

Das Angebot an Arbeit war größer als die Nachfrage. Für unsere meist ungelerten Probanden gab es Hilfsarbeiterstellen, darunter in großer Zahl als Bau-/Montagehelfer, Hilfsschlosser usw. Selbst der größte Bummelant mit häufigem Stellenwechsel fand ohne Schwierigkeiten bald neue Arbeit.

Eine Reihe von Unternehmen arbeitete eng mit uns zusammen. Die strikte Einhaltung der Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen, war eine Selbstverständlichkeit und gehörte zur geordneten Lebensführung. Wer dieser

Verpflichtung hartnäckig zuwider handelte, verlor die Chance der Bewährung. Von daher wäre es falsch, den von mir beschriebenen Zeitraum als rosarot anzusehen. Trotz intensiver Bemühungen lag die Widerrufsquote bei ca. 50 %. Wenn diese nicht überschritten wurde, war man schon zufrieden.

Neben der Einzelfallhilfe wurde von Anfang an die Notwendigkeit von Gruppenarbeit gesehen und praktiziert. Dazu gehörten die 12- bis 14-tägigen Ferienfreizeiten. Im Zeitraum von 1954 bis 1966 wurden 8 Maßnahmen durchgeführt und zwar u.a. in Fischbachau/Obb., Auele/Schwarzwald, Heiligenhafen/Ostsee.

Einige Jahre veranstalteten wir sogenannte Clubabende. Der Förderverein hatte das Dachgeschoß in der Zweigertstraße angemietet. Die Ecke eines großen Raumes hatten wir als Gruppenraum eingerichtet; in der Mitte des Raumes war eine Tischtennisplatte. Ein kleiner abgeschlossener Raum diente als Dunkelkammer für eine Fotogruppe. Unter anderem wurden mit großem Erfolg Filme vorgeführt. Besonders erwähnen möchte ich auch unsere Samstagsfahrten, z.B. ins Openluchtmuseum/Arnheim. Dazu nutzten wir unsere Privat-Pkw's. In der Regel waren wir zu zweit mit sechs Probanden bei den Tagesfahrten unterwegs.



*Damals noch möglich:
Der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe stellte der
BewährungshelferInnen einen "Dienstwagen" zur Verfügung*

Die Gruppenarbeit wurde durch den Förderverein finanziert. Für die Tagesfahrten an Samstagen erhielten wir vom Fiskus kein Geld. Der Förderverein übernahm das Kilomergeld von 28 Pfennig. Zum Kilomergeld wäre noch folgendes zu sagen: Wir erhielten in den sechziger Jahren vom Arbeitgeber für den gefahrenen Dienstkilometer nur 17 Pfennig. Damit lagen wir erheblich unter der Kilomergeldvergütung, die in anderen Bereichen gewährt wurde. Sie betrug 28 Pfennig und die Differenz übernahm der Verein.

Er stellte uns in den Anfangsjahren auch die Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Ich fuhr in den ersten Jahren noch auf dem legendären Lloyd 600, auch Plastikbomber genannt.

Eine weitere Aufgabe sah der Verein in der finanziellen Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der BewährungshelferInnen. Ich erwähne hier die längerfristigen Fortbildungslehrgänge in der Casework-Methode, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Finanziert wurde auch die Teilnahme an den großen Fachtagungen der Bewährungshilfe und den Jugendgerichtstagen.

Schon sehr früh interessierten sich die BewährungshelferInnen für die in den angelsächsischen Ländern entwickelten Methoden der Sozialarbeit. Als Referentinnen erfreuten sich Dora von Caemmerer und Ruth Bang besonderer Wertschätzung. 1966 bis 1968 wurde der erste Casework-Lehrgang vom Verein Bewährungshilfe in Zusammenarbeit mit der Akademie für Jugendfragen in Münster durchgeführt. Die Initiative zu diesem ersten Lehrgang ging wesentlich von der Bezirksarbeitsgemeinschaft Essen aus. Geleitet wurde der Lehrgang von Frau Direktorin Balthusen aus Holland. Mit Frau Balthusen und einigen anderen holländischen Praxisberatern entstand eine fruchtbare Zusammenarbeit. Der erwähnte Lehrgang war der Beginn für die später von der Landesarbeitsgemeinschaft in Verbindung mit der Deutschen Bewährungshilfe durchgeführten längerfristigen Fortbildungslehrgänge mit Supervision.

Die Auseinandersetzung mit den neuen Methoden der Sozialarbeit führte zu einem vertieften und in Teilen auch neuem Verständnis der Arbeit mit Probanden und war für uns alle ein großer Gewinn. Der pädagogische Idealismus der Anfangsjahre wurde jetzt stärker konfrontiert mit Erkenntnissen der dynamischen Psychologie, der modernen Soziologie. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur einige Stichworte: Gruppendynamik, Partnerschaft, Individualisierung, Selbstbestimmung, reflektiertes, kontrolliertes Handeln u.a. durch Supervision.

Manches, was vorher so selbstverständlich gewesen war, war es auf einmal nicht mehr. Das eigene Handeln wurde stärker hinterfragt.

Ein international bekannter Fachmann für moderne Sozialarbeit postulierte die Unmöglichkeit der Vorstellung, daß wir als BewährungshelferInnen in Personalunion dem Probanden sowohl als "gerichtliche Autorität", die ihm Weisungen für seine Lebensführung geben kann, gegenüberreten können, als auch als "Partner", der mit ihm auf freiwilliger Basis Absprachen trifft, die ihm gegebenen Informationen vertraulich behandelt und dessen Selbstbestimmungsrecht unbedingt achtet.

Unsere Stellung und unser gesetzlicher Auftrag brachten uns zunehmend in Konflikt mit den Grundsätzen und Prinzipien moderner Sozialarbeit.

Bis zum Inkrafttreten der Strafrechtsreform Ende der 60er Jahre waren die Probanden zu 85 % nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Von der Möglichkeit im allgemeinen Strafrecht, auch Erwachsene unter Bewährungsaufsicht zu stellen, machten in Essen noch ganz wenige Richter Gebrauch. Unter anderem ist Herr Amtsgerichtsrat Deklerk hervorzuheben, der Verurteilten häufiger einen Bewährungshelfer beordnete.

Bis Mitte 1965 war die Bewährungshilfe auf acht Bewährungshelfer und eine Bewährungshelferin gewachsen. In der relativ kleinen Gruppe wurde ein kollegiales Miteinander praktiziert. Dies schloß notwendige Meinungsverschiedenheiten und Spannungen nicht aus. Das Kollegialitätsprinzip der Gleichen unter Gleichen – ohne ein ausgesprochenes Vorgesetztenverhältnis – war für den vom Präsidenten eingesetzten geschäftsführenden Bewährungshelfer, der zuvor von der Gruppe als Sprecher gewählt worden war, nicht leicht zu handhaben. Gewisse Leitungs- und Organisationsfunktionen waren in einer Gruppe von 9 BewährungshelferInnen nun mal zu erfüllen. Wir konnten uns als Gruppe relativ autonom im Justizgefüge bewegen. Die Verwaltung bewies Zurückhaltung und übernahm nur den Bereich der Geschäftsprüfungen, die mehr oder weniger eine Formsache waren. Beim Präsidenten und der Verwaltung war das Bewußtsein vorhanden, sich auf die Bewährungshilfe verlassen zu können.

Rückblickend möchte ich sagen, daß sich das ständige Bemühen, innerhalb der Bewährungshilfe kollegiale Strukturen zu schaffen und soweit wie möglich zu erhalten, bis auf den heutigen Tag gerade in Essen als sehr positiv erwiesen hat.

ESSENER DATEN 1958 – 1965

1958

Essen ist Bischofs-Sitz. Dr. Franz Hengsbach wird am 01.01. inthronisiert.
Mit Feierschichten setzt im Revier die Kohlenkrise ein.
Der Bau der Grugahalle wird vollendet.

1959

Der finnische Architekt Aalto erhält den ersten Preis für seinen Entwurf zum Bau eines neuen Opernhauses.
Gegen die Kohlenkrise demonstrieren 17.000 Bergleute auf dem Burgplatz.
Schwarz-Weiß-Essen gewinnt durch einen 5 : 2 Sieg gegen Borussia Neunkirchen in Kassel den DFB-Vereinspokal.
An der Ruhrallee wird die neue Synagoge eingeweiht.

1960

Am 21.06. wird mit den kaufmännischen Schulen West und Ost an der Sachsenstraße der größte Schulneubau nach dem Krieg eröffnet.

1961

Die Firma Krupp feiert ihr 150-jähriges Bestehen.
Louis Armstrong und Mahalia Jackson treten im Rahmen der Essener Jazztage in der Grugahalle auf.
Die Ausstellung "5000 Jahre ägyptische Kunst" zieht 133.800 Besucher an.

1962

15. Deutsches Sängerefest in Essen. Die Abschlußfeier auf der neuen Festwiese an der Gruga zählt 300.000 Teilnehmer.
Am Baldeneysee wird die neue Regatta-Anlage übergeben.
Die ersten Gastarbeiter kommen nach Essen.

1963

Essen erreicht mit 731.000 Einwohnern seinen höchsten Bevölkerungsstand.
Am 04.12. wird das Ruhrlandmuseum eröffnet.

1964

Eröffnung des Jugendzentrums in Essen-Holsterhausen am 09.01.
Erster Badetag am 16.06. im neuen Grugabad.
Neue Zechenstillegungen finden statt. Allein in Essen sind 10.000 Bergleute betroffen.

1965

Die Zechen Langenbrahm, Rosenblumendelle und Amalie stellen ihre Kohlenförderung ein.
Die Fußballmannschaft Rot-Weiß-Essen steigt in die Bundesliga auf.
17.000 Fans feiern den Auftritt der Beatles in der Grugahalle.

ETABLIERT, VERÄNDERT, VERBEAMTET

Hans Tenhaven, Bewährungshelfer

Am 01.04.1967 nahm ich meinen Dienst als Bewährungshelfer beim Landgericht Bochum auf. Die Bewährungshilfe kannte ich durch mein Berufspraktikum 1965/1966, das ich bei Herrn Quadt in Essen absolvierte und durch meine einjährige Tätigkeit beim Caritas-Verband Essen. 1970 wechselte ich von Bochum nach Essen. In Essen war ich damit der zehnte Bewährungshelfer.

Die Fallzahl lag 1967 bei ca. 50 Probanden pro Bewährungshelfer. Gegenüber späteren Zahlen von 70 bis 80 Probanden war dies eine eher erträgliche Belastung.

Die Jahre von 1967 bis 1970 waren geprägt von der ersten größeren Rezession der Wirtschaft, die eine enorme Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt mit sich brachte. Es wurde zunehmend schwieriger, für unsere Probanden Arbeitsstellen zu finden. Es zeigte sich sehr deutlich, daß die Firmen in erster Linie Hilfsarbeiterstellen abbauten, was unsere Probanden voll traf, da sie überwiegend ohne Berufsausbildung waren.

Für uns Bewährungshelfer ergaben sich dadurch neue Problemfelder, z.B. die Frage: Was machen unsere Probanden mit dem Zuwachs an erzwungener Freizeit? Wir reagierten damals in Bochum mit dem Ausbau von Gruppenarbeit und Freizeitangeboten für die Probanden.

Ein weiteres, relativ neues Problemfeld war der Beginn der Drogenwelle und damit zusammenhängend die Zunahme von Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Wir mußten uns mit völlig neuen Verhaltensweisen von Probanden auseinandersetzen, uns über die verschiedenen Formen abhängigkeitsbildender Stoffe informieren, Kontakte zu Drogenberatungsstellen knüpfen, Therapieeinrichtungen ausfindig machen und den gesamten Bereich der Therapievermittlung kennenlernen.

Von einer ganz anderen Seite wurde die Arbeit sowohl von ihrem Umfang als auch vom veränderten Klientel her beeinflusst. Die große Strafrechtsreform Ende der 60er Jahre brachte eine enorme Ausweitung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung mit der Bestellung eines Bewährungshelfers mit sich. Die Fallzahlen stiegen drastisch an und der Anteil der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht nahm ständig zu. Die Bewährungshilfe, lange Zeit überwiegend eine Jugendbewährungshilfe, sah sich plötzlich ganz anderen Alters- und Tätergruppen gegenüber. Wir mußten uns methodisch darauf einstellen.

Es kam uns dabei zugute, daß von der Deutschen Bewährungshilfe und der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer Zusatzausbildungen in methodischer Sozialarbeit, insbesondere der sozialen Einzelfallhilfe (Casework) angeboten wurden. Die meisten Bewährungshelfer nahmen dieses Angebot, das mit regelmäßiger Supervision (Praxisberatung) verbunden war, an. Insofern waren diese

Jahre auch gekennzeichnet durch eine weitergehende Professionalisierung der Sozialarbeit. Die Ausbildung der Sozialarbeiter wurde angehoben und in den Fachhochschulbereich überführt. 1973 kamen die ersten Sozialarbeiter von Fachhochschulen zu uns.

Auf der anderen Seite kämpften die "alten" Bewährungshelfer in jenen Jahren für ihre Verbeamtung. Ich habe dies nie recht verstanden, zumal damals bereits abzusehen war, daß wir eine Sonderlaufbahn, die eine Status- und Besoldungsverbesserung hätte bringen können, nicht erreichen würden.

Nach der Übernahme der Bewährungshelfer in das Beamtenverhältnis mußten auf einmal – bedingt durch die Zwänge der Laufbahnverordnung – künstliche Unterschiede in der Bezahlung der Bewährungshelfer gemacht werden. Obwohl jeder Bewährungshelfer die gleiche Tätigkeit und die gleiche Verantwortung hat, war der eine plötzlich Inspektor, der andere Oberinspektor oder Amtmann. Mitte der 70er Jahre wurde das Amt des Koordinators geschaffen, was uns dann auch die Spitzenämter in der Laufbahn, Amtsrat und Oberamtsrat, bescherte.

Wenn ich diesen ganzen Prozeß der Verbeamtung – auch vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen in der Personalratsarbeit – bewerten sollte, so käme ich zu dem Ergebnis, daß die Verbeamtung zumindest nicht zur positiven Weiterentwicklung der Bewährungshilfe beigetragen hat. Das Eingruppierungsrecht des BAT, das die Bezahlung von der ausgeübten Tätigkeit abhängig macht, eignet sich meines Erachtens besser für eine gerechte Besoldung der Berufsgruppe Bewährungshelfer. Es gibt nun einmal bei der Tätigkeit des Bewährungshelfers keine abgestufte Verantwortung. Allenfalls der Koordinator ist etwas herausgehoben, allerdings nicht im Kernbereich der Struktur Bewährungshelfer – Richter – Proband, sondern lediglich im organisatorischen Bereich einer Bürogemeinschaft von Bewährungshelfern. Insofern würde sich die Tätigkeit des Bewährungshelfers – falls man denn bei der Auffassung bleibt, daß es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt – für eine Sonderlaufbahn gut eignen.

Im übrigen war der Zeitraum bis 1977 von einer stetigen starken Ausweitung der Bewährungshilfe geprägt. Im September 1977 wurde die zwanzigste Stelle besetzt, wir betreuten in Essen inzwischen über 1.300 Probanden. Dies zog sowohl innerbetriebliche organisatorische Veränderungen wie auch eine Neuorganisation unserer Zusammenarbeit mit allen Ämtern, Behörden, Einrichtungen und Vereinen in Essen nach sich. Dies kam z.B. zum Ausdruck in vielen Besprechungen mit dem Arbeitsamt, Sozialamt, Jugendamt, Straßenverkehrsamt, Kreiswehrrersatzamt, TÜV, Drogenberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden sowie den verschiedenen freien Initiativen, die sich ebenso wie die Hauptamtlichen mit der Eingliederung von Straffälligen befaßten.

Die Bewährungshilfe wurde auch von der Verwaltung des Landgerichts immer stärker wahrgenommen und von der Richterschaft zunehmend als selbstverständliche und notwendige Einrichtung einer sozialen Strafrechtspflege – auch als Alternative zum Strafvollzug – akzeptiert.

ESSENER DATEN 1967 - 1976

1967

Die Firma Krupp, bisher im Alleinbesitz von Alfred Krupp, wird eine Kapitalgesellschaft.

Das erste Teilstück der U-Bahn am Saalbau wird am 05.09. freigegeben.

1968

Rudi Dutschke, einer der Protagonisten der Studentenbewegung, spricht in der Aula der Maschinenbauschule.

Der Gemeinderat von Altendorf-Ruhr stimmt am 24.09. für einen Anschluß an Essen.

1969

Der frühere Oberbürgermeister Dr. Dr. Gustav Heinemann wird zum neuen Bundespräsidenten gewählt.

Am 18.01 wird die Firma Ruhrkohle gegründet.

Die erste Phase des Zechensterbens ist abgeschlossen.

20.729 Bergleute gibt es noch in Essen.

1970

Ein deutsch-englischer Vertrag über die Lieferung von Erdgas-Großröhren wird geschlossen.

In der Grugahalle wird das Musical "Hair" aufgeführt.

1971

Der Sachverständigenbeirat für Hochschulfragen empfiehlt das alte Segeroth-Gelände als Standort für die künftige Universität-Gesamthochschule.

Neue Zechenstilllegungen gemeldet.

Der zwei Wochen zuvor entführte Kaufmann Albrecht wird gegen Zahlung eines Lösegeldes von 7 Millionen Mark von den Entführern freigelassen.

1972

Sein 50-jähriges Bestehen feiert am 06.01. das Folkwang-Museum.

Die Zechen Katharina, Pörtingssiepen und Carl Funke schließen.

Am 25.10. erster Spatenstich für die neue Universität-Gesamthochschule.

An der Stadtgrenze Essen-Katernberg und Gelsenkirchen wird der Revierpark Nienhausen eröffnet.

1973

Das Rhein-Ruhr-Einkaufszentrum wird eröffnet.

Essen erlebt den trockensten Sommer seit 26 Jahren.

1974

Der Iran mit dem Schah als Staatsoberhaupt erwirbt Anteile an der Firma Krupp.

Dr. Ernst Finkemeyer wird Oberstadtdirektor.

Mit 1,2 Millionen Besuchern kann sich die Messe weiter behaupten.

1975

Mit 19731 Einwohnern kommt die Stadt Kettwig durch die Gemeindegebietsreform zu Essen.

Die Zahl der Arbeitslosen steigt von 4.307 auf 12.017.

1976

Die 7. große Strafkammer des Landgerichtes Essen verurteilt acht Spieler vom Fußballverein FC Schalke 04 wegen Meineides.

Der Grundstein für das 104 Meter hohe Rathaus wird am 01.07. gelegt.

Altbundespräsident Dr. Dr. Heinemann, Oberbürgermeister von 1946 – 1949 stirbt im Alter von 76 Jahren.

DER GLEICHE GEIST – EIN ANDERES GESICHT

Michael Hentschel, Bewährungshelfer

In der Zeit von 1976 bis Mitte der 80er Jahre erfolgte eine starke personelle Ausweitung der Bewährungshilfe. Das ging teilweise so schnell, daß die Verwaltung mit der Anmietung von entsprechenden Büros nicht nachkam. Ich kann mich noch gut daran erinnern, daß ich am Anfang meiner Tätigkeit mit meinen Akten durch die Dienststelle in der Zweigertstraße 3 – 7 auf der Suche nach einem freien Schreibtisch unterwegs war, mal mit , mal ohne Probanden im Schlepptau.

Die Dienststelle in der Zweigertstraße platzte damals aus allen Nähten. Im Interesse der Probanden sollte keine Großdienststelle entstehen. Der Bedarf an solchen Dienststellen war spätestens nach Besuchen beim Arbeitsamt gedeckt.

Als Konsequenz kam es im Januar 1978 zu einer ersten Teilung dieser Dienststelle. 8 BewährungshelferInnen bezogen mit Frau Zurnieden als Koordinatorin Büroräume in der Hufelandstraße 17.

Nachdem wir Zurückgebliebenen unseren KollegInnen genügend nachgetrauert hatten, beschlossen wir eine weitere Teilung der Gruppe. Nun schon geübt in Gruppenfindungsprozessen, ging es etwas schneller und es wurden weitere Büros in der Ladenspelderstraße 62 gefunden. Somit gab es in Essen drei Dienststellen für die Bewährungshilfe.

In der alten Stelle war es nun still geworden, und auch zu groß. Wir suchten nach einer neuen Bleibe und fanden in der Herthastraße 7 passende Räume.

In allen drei Stellen fanden KollegInnen Organisationsformen, die sich gut bewährt haben und funktionieren (Tagesdienst, Vertretungsregelungen, Anwesenheitstafeln usw.).

Auch das Koordinatorenamt funktioniert gut und zwar in dem Sinne, daß die Koordinatoren ein Prinzip der Kollegialität praktizieren und die KollegInnen ihrerseits darauf achten, daß die Koordinatoren nicht "abheben".

Zur Diskussion fachlicher Inhalte organisierten sich BewährungshelferInnen schon früh in Arbeitsgemeinschaften auf verschiedenen Ebenen. Im Landgerichtsbezirk Essen hat sich die Essener Bezirksarbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der BewährungshelferInnen aus Gelsenkirchen, Marl, Gladbeck und Essen als außerordentlich aktiv erwiesen.

Es wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Themen abgehandelt. Beispielhaft sei hier genannt das Ausländerrecht, Zwangsvollstreckungs- und Gnadenrecht.

Essener BewährungshelferInnen waren in vielen Ausschüssen der Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bundesebene vertreten. Sie haben die Entwicklung der Bewährungshilfe im Lande Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik mitgeprägt.

Mit den gesellschaftlichen Veränderungen änderten sich auch die persönlichen Problematiken der ProbandInnen. Bei meinem Dienstantritt 1977 war die Arbeitslosigkeit noch kein gravierendes Problem, was sich in der Folgezeit dann rasch und gründlich änderte. So ergaben die im Laufe der Zeit von uns erhobenen Arbeitslosenquoten bei den ProbandInnen immer wieder ein vielfaches der allgemeinen festgestellten Arbeitslosigkeit.

Ebenso wie hier kam es auf anderen Problemfeldern zur Veränderung. Wir stellten fest, daß problematische Entwicklungen in der Gesellschaft den von uns betreuten Personenkreis immer in besonderer Weise betraf. Jüngstes Beispiel dafür ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Es ist kaum noch möglich, Wohnungen für ProbandInnen zu bekommen.

Eine starke Steigerung erfuhr die Suchtproblematik, sowohl bei Alkoholabhängigen und Konsumenten harte Drogen bis hin zu den erst in neuerer Zeit aufgetauchten Problemen der sogenannten nicht stofflich gebundenen Süchte (Spielsucht). Die Polytoxikomanen, d.h. ProbandInnen, die mehrere Suchtstoffe zu sich nehmen, sind zahlreicher geworden. Die Suchtproblematik im Bereich harter Drogen ist eng verknüpft mit der Aids-Problematik.

Durch die Ausweitung der Bewährungshilfe hat sich die Zusammenarbeit im Laufe der Zeit verändert. Hat es zu Anfang noch intensive persönliche Beziehungen zwischen BewährungshelferInnen und RichterInnen gegeben, so hat sich inzwischen eine andere Form der Zusammenarbeit entwickelt. Der persönliche Kontakt im Einzelfall ist wohl etwas in den Hintergrund getreten. Das schließt nicht aus, daß bei akuten Fällen diese Kontakte immer wieder stattfinden. Erschwert wird die Zusammenarbeit dadurch, daß bei einer Vielzahl von ProbandInnen auswärtige Gerichte (hier sind insbesondere die Strafvollstreckungskammern zu nennen) zuständig sind.

Der Kontakt zwischen der Bewährungshilfe und dem Gericht wird u.a. durch Besprechungen mit den RichterInnen aufrechterhalten. Themen wie "Durchführung von Arbeitsauflagen, Berichtspflicht, Inhalt der Berichte, Teilnahme an Hauptverhandlungen usw." werden dort besprochen. Die Einrichtung dieser Besprechungen ist im Laufe der Zeit ein fester Bestandteil der Zusammenarbeit geworden.

Ganz besonders wichtig zu erwähnen ist die Arbeit des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe. Aus meiner Sicht kann ich nur sagen, und ich bin sicher, daß die KollegInnen meiner Meinung sind, es war und ist "unser Verein". Ich glaube, daß die Arbeit der BewährungshelferInnen nicht so effizient hätte geleistet werden können, wenn wir nicht in vielen Notsituationen für die von uns betreuten Menschen auf die Hilfe des Vereins hätten zurückgreifen können.

Wer von uns kennt nicht die Situation, daß ProbandInnen am Freitagnachmittag, alle Ämter sind geschlossen, mit dringenden Schwierigkeiten kommen, die häufig genug finanzieller Art sind, oder die Situation, in der jemand durch sämtliche Maschen des sozialen Netzes fällt, wo schnelle unbürokratische Hilfe nötig ist, oder, oder! Die Aufzählung könnte lange weitergehen.

Wie schon in der Frühzeit der Bewährungshilfe konnten Freizeit- und Gruppenaktivitäten durchgeführt werden, die sonst am schmalen Beutel des Justizministeriums gescheitert wären.

Bewährungshilfe ist nicht unabhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen. So beeinflussen Faktoren wie "neue Armut", Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit unsere Arbeit ebenso wie die Einstellung der Bevölkerung zu Straffälligen und die Toleranz gegenüber sozialen Randgruppen überhaupt.

ESSENER DATEN 1977 – 1991

1977

Die ersten neuen U-Bahn-Kilometer werden in Betrieb genommen.

Dr. Toussaint, Oberbürgermeister von 1949 –1956, stirbt im Alter von 75 Jahren.

Die Zahl der Studenten an der Universität-Gesamthochschule steigt im Wintersemester 77/78 auf 12.000.

Über 15.000 Jugendliche protestieren gegen wachsende Jugendarbeitslosigkeit.

1978

Das Bistum Essen feiert seinen 20. Jahrestag.

Im Alter von 80 Jahren stirbt am 05.08. der ehemalige Oberbürgermeister (1956 bis 1969) Nieswandt.

470.000 Besucher in der Villa Hügel zur Ausstellung "Götter und Pharaonen".

1979

Die Gruga wird 50 Jahre alt.

Das Rathaus wird am 07.11. eröffnet.

Die Kosten für das Aalto-Theater sollen 131 Millionen Mark betragen.

1980

Die alte Synagoge an der Steeler Straße wird eröffnet.

1981

Es werden Pläne für ein Freizeitzentrum am Gildehofplatz bekannt gegeben.

Die Karstadt-AG mit Sitz in Essen feiert ihr 100-jähriges Firmenjubiläum.

1982

Am 13.05. ist das Richtfest für den Museums-Neubau an der Bismarkstraße.

Mit 24.428 Arbeitslosen (10,5%) erreicht Essen im Oktober einen neuen Nachkriegshöchststand.

1983

Beim Brand im neuen City-Center entsteht ein Schaden von 20 Millionen Mark.

Berthold Beitz, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Firma Krupp, wird 70 Jahre alt und erhält den Ehrenring der Stadt Essen.

1984

Auf Initiative von Berhold Beitz wird die Kulturstiftung Ruhr am 23.02. gegründet.
Olympische Erfolge für Essener Sportler: Zwei Medaillen für die Kanutin Barbara Schüttpelz und Silber für Tusems Handballer.
Bundestagsabgeordneter Peter Reuschenbach (SPD) wird als Nachfolger von Horst Katzor (SPD) zum Oberbürgermeister gewählt.

1985

Zum ersten Male Smog-Alarm in Verbindung mit einem Fahrverbot am 17./18.01.
Essens ältestes Kino, die Filmbühne in Essen-Altenessen, wird geschlossen.
Am 02.12. wird Hans-Günter Heyme Schauspieldirektor.

1986

Arndt von Bohlen und Halbach, einziger Sohn von Alfred Krupp, stirbt im Alter von 48 Jahren.
Handballverein TUSEM Essen wird erstmals Deutscher Meister.
Essen ist seit 90 Jahren Großstadt.
Mit der Schließung der Zeche Zollverein endet am 23.12. Essens Geschichte als Zechenstadt.

1987

Papst Johannes Paul II. besucht Essen am 02./03.05.
Erste Lebertransplantation im Universitätsklinikum Essen.
TUSEM Essen wird zum zweiten Male Deutscher Handballmeister.

1988

Am 21.02. erfolgt die Eröffnung der neuen Zentralbibliothek im Gildehofcenter.
Größtes Flugzeugunglück in Essens Geschichte: Beim Absturz einer zweimotorigen Verkehrsmaschine über den Ruhrwiesen sterben 21 Menschen.
Bischof Hengsbach wird zum Kardinal ernannt.
Am 25.09. wird das neue Opernhaus, erbaut nach den Plänen des finnischen Architekten Aalto, eröffnet.

1989

Am 04.04. übernachtet Mutter Theresa in dem von ihr gegründeten Konvent der "Missionarinnen der Nächstenliebe".
Von bedeutenden Managern der Wirtschaft wird am 15.02. der Initiativkreis Ruhrgebiet ins Leben gerufen. Essen soll von dem Bekenntnis für den Zukunftsstandort Ruhrgebiet mit zahlreichen Veranstaltungen und Maßnahmen profitieren.

Trotz Aufschwung in der Wirtschaft beträgt die Arbeitslosenquote in Essen noch 13,6%. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird am 23.08. die Essener Arbeits- und Beschäftigungsgesellschaft (EABG) gegründet.

Herbert Grönemeyer gibt am 03.11. im Georg-Melches-Stadion ein Konzert. Der Erlös von 175.000,--DM kommt Arbeitsloseninitiativen im Ruhrgebiet zugute.

Am 01.10. schafft die FDP nach zehn Jahren wieder den Einzug ins Essener Rathaus. Die SPD erhält eine hauchdünne absolute Mehrheit.

Am 06.10. zieht das Arbeitsamt Essen in den 55 Millionen teuren Neubau am Berliner Platz ein.

1990

Tausende Fans feiern am 08.07. in Essen-Rüttenscheid auf den Straßen den Sieg der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft in Italien.

Die van-Gogh-Ausstellung wird am 10.08. von Prinz Claus der Niederlande im Museum Folkwang eröffnet und zieht die Rekordzahl von mehr als 800.000 Besucher an.

Am 16.09. feiern über 100.000 Bürger die Eröffnung des renovierten Schauspielhauses Grillo-Theater.

Bei einer Großrazzia fliegen am 26.10. zwei Spielcasinos auf.

1991

Schauspielchef Hans-Günter Heyme wird die Stadt verlassen und als Intendant das Bremer Theater übernehmen.

Im Frühjahr stirbt Bischof Kardinal Dr. Franz Hengsbach.

BEWÄHRUNGSHELFER/INNEN IN ESSEN

1951 – 1959	<i>Günter Obstfeld</i>	ab 1959 Geschäftsführer der Deutschen Bewährungshilfe e.V.
1951 –	<i>Erna Homey</i>	verstorben
1952 – 1977	<i>Theo Quadt</i>	von 1977 – 1978 als Sozialarbeiter bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Essen, danach Dozent an der Justizvollzugsschule
1952 – 1984	<i>Maria-Regina Zurnieden</i>	ab 1977 als Koordinatorin
1955 – 1978	<i>Friedhelm Romot</i>	von 1978 – 1986 als Sozialarbeiter bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgericht Essen
1958 – 1990	<i>Stefan Holschbach</i>	ab 1976 als Koordinator
1959 – 1975	<i>Johannes Isermann</i>	danach als Bewährungshelfer in Siegen
1960 – heute	<i>Norbert Schauf</i>	ab 1978 als Koordinator
1961 – 1980	<i>Christian Müller</i>	ab 1980 als Sozialarbeiter bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Essen
1965 – 1991	<i>Robert Nowak</i>	
1970 – heute	<i>Hans Tenhaven</i>	ab 1967 als Bewährungshelfer in Bochum, seit 1986 als Koordinator
1971 – 1987	<i>Ulrich Tenschert</i>	ab 1965 als Bewährungshelfer in Bochum, seit 1987 als Sozialarbeiter bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Essen
1972 – 1990	<i>Walter Müller</i>	ab 1990 als Koordinator in Gelsenkirchen

- 1972 – heute *Marianne Even*
- 1972 – heute *Roman Ernst*
- 1972 – heute *Gerda Göcke*
- 1973 – heute *Rainer Balke*
- 1975 – heute *Heinz Willing*
- 1975 – heute *Klaus Joswig*
- 1975 – heute *Peter Biniensch*
- 1976 – heute *Reinhard Fuchs*
- 1977 – heute *Michael Hentschel*
- 1977 – heute *Wolfgang Weimer* ab 1970 als Bewährungshelfer in Gladbeck
- 1977 – heute *Werner Kirschall*
- 1978 – heute *Elisabeth Kress* ab 1974 als Bewährungshelferin in Gladbeck
- 1978 – heute *Ulrike Elwenholl*
- 1979 – heute *Alfred Pichler*
- 1980 – heute *Dagmar Sattler*
- 1980 – heute *Rainer Seitz*
- 1981 – heute *Petra Dreier*
- 1982 – heute *Peter Sauerborn*
- 1982 – heute *Michael Stiels*
- 1985 – heute *Annette Korell*
- 1985 – heute *Jutta Bilstein*
- 1986 – heute *Norbert Koch*
- 1987 – heute *Bettina Knippel*

1987 – heute *Udo Witt*

1990 – heute *Susanne Weinmeister*

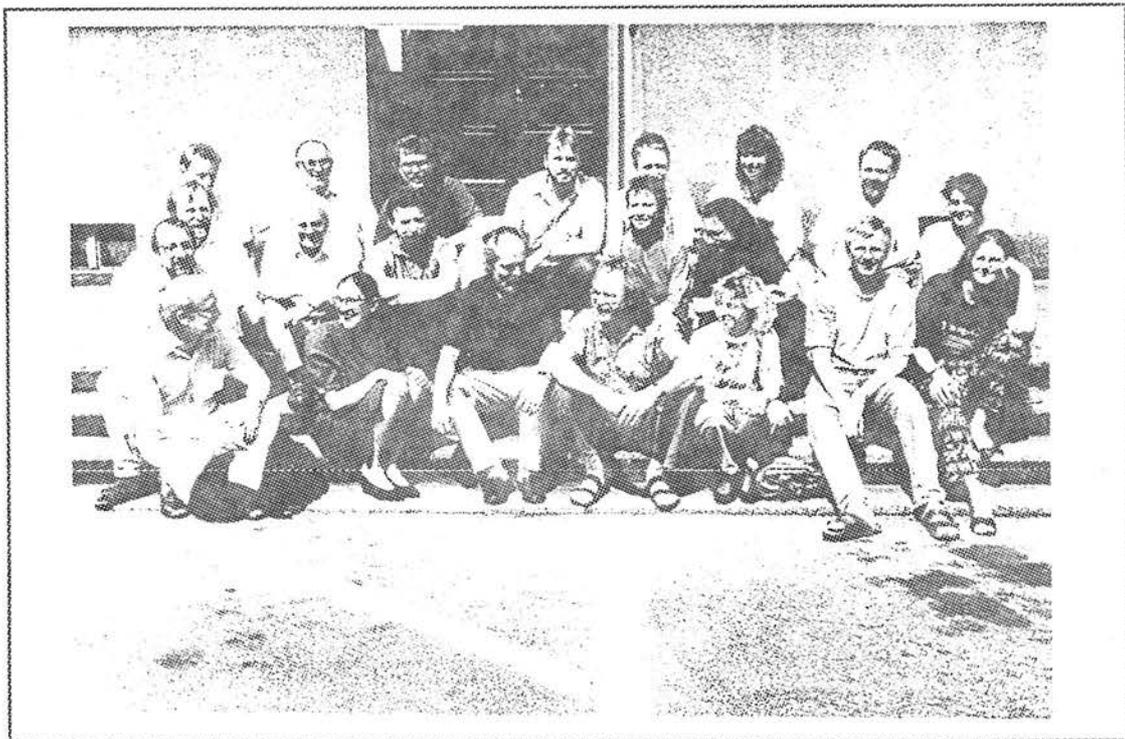
1990 – heute *Ralf Wojtkowiak*

1990 – heute *Hubert Langer*

seit 1959 Bewährungshelfer/
Koordinator in Gelsenkirchen

In den Anfängen der Bewährungshilfe gab es viele BewährungshelferInnen, die hier nicht mehr aufgeführt werden konnten. Es fehlten Informationen über deren weitere Berufstätigkeit und über den späteren Lebensweg. Einige waren auch nur kurz bei der Bewährungshilfe Essen beschäftigt.

Die Arbeit in der Bewährungshilfe könnte nicht ohne die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen im Schreib- und Reinigungsdienst geleistet werden. An dieser Stelle bringen deswegen die BewährungshelferInnen ihren ganz besonderen Dank zum Ausdruck.



*Einige BewährungshelferInnen
im Sommer 1991 vor dem Glückauf-Haus
Foto: Heinz Elwenholl*

EINIGE ZAHLEN

Hier sind Zahlen aus Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Die Essener Zahlen sind hinsichtlich des Verlaufs an Zunahme bei den Probandenzahlen, den Durchschnittsbelastungen und der Beendigungszahlen in etwa ähnlich.

	<u>1960</u>	<u>1965</u>	<u>1970</u>	<u>1975</u>	<u>1980</u>	<u>1985</u>	<u>1990</u>
Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten	12.526	12.452	9.119	9.845	11.345	11.870	9.688
Betreute Probanden	6.531	7.043	11.326	20.206	31.418	40.670	39.446
Bewährungshelferstellen	106	145	182	354	554	576	631
Durchschnittsbelastung	61,6	48,6	62,2	57,2	56,7	70,6	62,5
Beendigung der Bewährungsaufsichten durch Straferlass		55%	50,9%	56%	59,2%	66,8%	70%

Entnommen aus der Broschüre "Justiz in Zahlen", herausgegeben vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen

EINER, DER ES SAH UND FESTLEGTE

INTERVIEW MIT ALFRED LOHMANN RICHTER AM AMTSGERICHT VIZEPRÄSIDENT A. D. DES AMTSGERICHTS ESSEN

Gab es für Sie einen besonderen Grund, gerade als Jugendrichter tätig zu werden?

Mit der Jugendgerichtsbarkeit bin ich erstmals in Berührung gekommen, als ich im Jahre 1960 als Gerichtsassessor bei einem der üblichen Dezernatswechsel als Jugendrichter eingesetzt wurde. Diese Tätigkeit brachte für mich insofern manches Neue mit sich, als sie neben ihrer juristischen Seite in besonderem Maße soziale und pädagogische Aspekte aufwies. Ich hatte mich schon früher im Rahmen meiner weit verzweigten Familie, aber auch in verschiedenen Bünden und Vereinigungen viel mit Jugendlichen beschäftigt. Nun sah ich in der Arbeit als Jugendrichter ein gutes Wirkungsfeld für mich und die Möglichkeit, mich im Rahmen richterlicher Tätigkeit für junge Menschen und ihre Belange einzusetzen. Hinzu kam, daß die Tätigkeit als Jugendrichter aus meiner Sicht damals eine besondere Herausforderung darstellte. Das neue Jugendgerichtsgesetz von 1953 war noch verhältnismäßig jung. Es hatte eine Reihe von neuen Maßnahmen geschaffen, die auszuloten und in die Praxis umzusetzen besonderen Einsatz erforderte. Beim Amtsgericht Essen kam ich zudem in einen Kreis engagierter Jugendrichter, von denen einige bereits das Jugendgerichtsgesetz mit aus der Taufe gehoben hatten. Durch sie erhielt ich zusätzliche Einsichten und Impulse, die es mir leicht machten, mich der Jugendgerichtsbarkeit zu verschreiben. Bis zum Ende meiner Dienstzeit habe ich dies nicht bereut.

Im Gegensatz zu heute war die Bewährungshilfe noch ein junges Pflänzchen in der Justiz. Wie würden Sie im Rückblick die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Bewährungshelfern /innen beschreiben?

Die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Bewährungshelfern kann ich auf Grund meiner Erfahrungen insgesamt nur als gut und vertrauensvoll bezeichnen. Natürlich war das gegenseitige Verständnis auch Schwankungen unterworfen, was bei der Länge der Zeit, die ich überblicken kann, nicht ausbleiben konnte, zumal ja auch die beteiligten Personen wechselten. Das ändert aber nichts an der generellen Einschätzung, die ich allerdings nur als Jugendrichter und für den Essener Bezirk abgeben kann. Als besonders gut ist mir die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern in den frühen Jahren meiner Tätigkeit in Erinnerung geblieben. Damals gab es im Vergleich zu heute wesentlich weniger Bewährungshelfer, und diese arbeiteten, weil die Basis für die Bewährungshilfe ausschließlich das Jugendgerichtsgesetz war, ganz überwiegend nur mit den 6 Essener Jugendrichtern

zusammen. Dadurch gestalteten sich die gegenseitigen Kontakte wesentlich enger, als dies später zwischen den zahlreichen Strafrichtern und den Bewährungshelfern möglich war. Neben gemeinsamen Besprechungen fanden auch andere gemeinsame Veranstaltungen statt, teilweise mit den Probanden. Das alles förderte ein besseres Verständnis zwischen Jugendrichtern und Bewährungshelfern, was sich für die gemeinsame Sache und insbesondere für die betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden positiv auswirkte.

Der pädagogische Auftrag stand im Vordergrund der Arbeit. Gab es hierzu aus Ihrer Sicht ein besonderes Anliegen an die Arbeit der Bewährungshilfe?

Es gab eine Reihe solcher Anliegen. Ich möchte hier aber nur eines herausgreifen, denn der Erziehungsgedanke steht im gesamten Jugendstrafrecht im Vordergrund. Ich habe es stets für besonders wichtig und erstrebenswert gehalten, daß zwischen Bewährungshelfern und den jugendlichen Probanden ein gutes menschliches Verhältnis, wenn möglich ein Vertrauensverhältnis zustande kam (was sicherlich nicht immer möglich ist). Der Jugendrichter konnte dazu nach seinen Möglichkeiten bei Terminen und gemeinsamen Besprechungen beitragen. Nur aufgrund eines solch guten Verhältnisses, so meine ich, ist ein Jugendlicher bereit, von seinem Bewährungshelfer auch erzieherische Ratschläge anzunehmen. Eine solche Bereitschaft und die sich darin zeigende Einsicht ist eine wesentlich bessere Voraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf der Bewährungszeit, als wenn der Proband nur unter dem Druck eines drohenden Widerrufs der Strafaussetzung die Weisungen des Gerichts und des Bewährungshelfers befolgt.

Welche Ursachen sehen Sie für abweichendes Verhalten/Kriminalität bei jugendlichen Straftätern?

Ihre Frage kann ich im Rahmen dieses kurzen Gesprächs beim besten Willen auch nicht einigermaßen ausreichend beantworten. Dafür sind die Gründe für das auffällige Verhalten von Jugendlichen zu vielschichtig und so komplexer Natur, so daß ich hier Einzelheiten nicht herausgreifen möchte.

Wie haben Sie das Anwachsen der Bewährungshilfe erlebt?

Das Anwachsen der Bewährungshilfe, insbesondere die starke Zunahme vor allem der erwachsenen Probanden, hat sich aus meiner Sicht auf die Institution "Bewährungshilfe" nicht günstig ausgewirkt. Die Arbeit der Bewährungshilfe konnte nicht so effektiv sein wie früher, nachdem die Zahl der von jedem Bewährungshelfer zu betreuenden Probanden die Höhe erreicht hatte, wie sie sich heute wohl immer noch zeigt. Um nicht mißverstanden zu werden, will ich ausdrücklich sagen, daß es sicherlich ein großer Fortschritt war, daß die Bewährungshilfe auch im allgemeinen Strafrecht gesetzlich verankert wurde, weil dies zur Folge hatte, daß nunmehr auch immer mehr erwachsenen Straftätern Hilfe zur Bewährung zuteil wurde. Die Zahl der Bewährungshelfer hat aber mit der steigenden Anzahl der Probanden nicht Schritt gehalten. Zwar wurden die Planstellen für die Bewährungshelfer deutlich vermehrt. Gleichwohl waren die

Bewährungshelfer wegen ihrer starken Belastung nicht mehr in der Lage, die Betreuungsbearbeitung so vorzunehmen, wie es zuvor bei jedem Probanden der Fall war: Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit mußte vor allem den Probanden vorbehalten bleiben, die besonders gefährdet schienen; mitunter mußten Dringlichkeitslisten angelegt werden. Es liegt auf der Hand, daß solche Einschränkungen der Bewährungshilfe insgesamt nicht förderlich sein konnten.

Halten Sie die Verantwortung, die die Justiz für den Verurteilten übernimmt, generell für ausreichend?

Ich möchte das generell bejahen, zumindest was die gesetzlichen Grundlagen anbetrifft. Bei der Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Regelungen in die Praxis bleiben wohl Wünsche offen, wie bei der Bewährungshilfe so auch bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges und der Durchführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung. Diese Wünsche könnten aber nur durch eine bessere Ausstattung der Institutionen in personeller und sachlicher Hinsicht erfüllt werden. Angesichts der heutigen finanziellen Situation in unserem Land wird man eine Verwirklichung solcher Verbesserungen aber in absehbarer Zeit nicht erwarten können.

Der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe ist ein wichtiger Bestandteil im Berufsalltag der BewährungshelferInnen. Wie bewerten Sie die Aufgaben des Vereins?

Die Bedeutung des Förderungsvereins und seine Unterstützung der Anliegen der Bewährungshilfe kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er wird in Bereichen tätig, in denen anderweitige Hilfen, insbesondere staatliche Hilfen, nicht erwartet werden können. Dabei haben sich die Aufgaben des Vereins im Laufe der Jahre deutlich gewandelt. Bei der Gründung des Vereins ging es neben der Unterstützung von Probanden vor allem darum, durch das Aufbringen von Geldmitteln und Sachwerten, die Anmietung von Räumen und die Erleichterung der Beschaffung von Fahrzeugen die Bewährungshelfer in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben im Interesse der Probanden effektiv und sachgerecht erfüllen zu können. Inzwischen steht seit langem die unmittelbare wirtschaftliche Unterstützung von Probanden an erster Stelle. Angesichts der Arbeitslosigkeit und der schlechten finanziellen Situation vieler Probanden werden vom Verein beträchtliche Gelder für Darlehen, Umschuldungen und die Beschaffung von Wohnraum zur Verfügung gestellt. Dadurch wird in vielen Fällen erst die Voraussetzung für einen guten Verlauf der Bewährungszeit geschaffen.

Was denken Sie, wie die Arbeit der Bewährungshilfe in den nächsten Jahren aussehen sollte/könnte?

Die Frage kann ich schlecht beantworten, weil ich schon seit mehreren Jahren nicht mehr im Dienst und deshalb mit den Problemen nicht mehr unmittelbar befaßt bin. Ich fürchte, daß der weitere Weg der Bewährungshilfe weitgehend durch äußere Gegebenheiten bestimmt wird. Wie die Zunahme der Arbeitslosigkeit unter den

Probanden in den letzten Jahren die Tätigkeit jedes einzelnen Bewährungshelfers stark beeinflußt hat, so wird es wahrscheinlich auch in der näheren Zukunft sein. Früher war es ein wichtiger Teil der Arbeit des Bewährungshelfers, durch die Beschaffung von Arbeitsstellen dem Probanden eine geordnete Lebensführung zu ermöglichen. Heute und auch künftig wird dies oft nicht mehr möglich sein. Die Bewährungshilfe wird deshalb auf anderen Wegen versuchen müssen, die soziale Situation der Probanden zu stabilisieren, um Rückfälle in strafbares Verhalten nach Möglichkeit zu verhindern.

Was halten Sie von dem Gedanken, Bewährungshilfe wieder außerhalb der Justiz anzusiedeln?

Eine solche Lösung würde ich nicht gut finden, zumal ich davon ausgehe, daß die Fachaufsicht des Richters erhalten bleiben muß. Allerdings habe ich zu Zeiten, als die Bewährungshelfer beamtet wurden und die Bewährungshilfe sich zu einer eigenen Institution entwickelte mit der Gefahr der Bürokratisierung, Bedenken gegen diese Änderungen gehabt, weil man befürchten konnte, daß die Arbeit der Bewährungshilfe dadurch schwerfälliger würde und weniger engagiert als zuvor.

Inzwischen haben die Bewährungshelfer seit langem einen festen Platz innerhalb der Justiz gefunden, und sie haben erfolgreiche Konzepte für ihre Arbeit entwickelt. Eine Herausnahme der Bewährungshilfe aus dem Justizbereich erscheint mir deshalb unzweckmäßig.

Mit Herrn Lohmann sprach Jutta Bilstein, Bewährungshelferin.

EINER, DER ES ERLEBEN SOLLTE

INTERVIEW MIT EINEM PROBANDEN

"Über meine Bewährungszeit sprechen? Warum nicht. Ich hab' nichts zu verbergen", meinte er am Telefon, und schon hatten wir einen Termin vereinbart. Für den 26jährigen Maler und Lackierer ist das Kapitel "Strafaussetzung zur Bewährung" ohnehin erledigt. "Ich stand genau auf Kippe, damals", sagt er. Seine Bewährungsstrafe bezeichnet er rückblickend als "ganz in Ordnung". "Der Typ, der immer für alles zu haben war", wie er von sich selbst sagt, lebt heute mit seiner Freundin zusammen, möchte bald seine Meisterprüfung machen und beschäftigt sich in seiner Freizeit am liebsten mit seinem Motorrad. Sein Name? Nennen wir ihn einfach Peter Röder.

Wann und wie sind Sie zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten?

Ich hatte mehrere Jugendstrafen und auch Arbeitsstunden. 10 Tage war ich einmal im Arrest in Bottrop. Einbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, das war eigentlich alles, was ich gemacht habe. Ich bin häufig in Sachen hineingeschlittert. Ich war zu der Zeit in einem Motorradclub und der Club färbte auf mich ab und ich meinte, ich wäre jetzt Arnold Schwarzenegger. Dann bin ich natürlich mit einigen Leuten angeeckt, obwohl ich nicht so ein Typ bin. Dann gab es auch einige Schlägereien – einige habe ich auch gewonnen. Bis ich dann wieder vor Gericht saß und erstmalig auch feststellte, daß ich für Körperverletzung genau so bestraft werde, als wenn ich irgendwo eingebrochen hätte. Das wußte ich damals also noch nicht. Es stand fest: Egal, was ich jetzt mache, ich werde gleich bestraft.

Wie ist es zu Ihrer Bewährungsstrafe gekommen ?

Als ich zum ersten Male Bewährung bekommen habe, dachte ich, da haste ja Glück gehabt. Im nachhinein habe ich dann auch erfahren, daß ich damit vorbestraft bin. Ich habe dann die Bewährungshilfe aufgesucht, meinen Namen gesagt und mit Herrn..... gesprochen. Wir haben uns dann unterhalten.

Was ist für Sie ein Bewährungshelfer: mehr Kindermädchen, Kontrolleur oder Kumpel ?

Erst einmal habe ich das unheimlich störend empfunden, jeden zweiten Montag da anzutragen, ob ich in Kettwig gearbeitet habe oder irgendwo anders. Mein Bewährungshelfer hat mir gesagt, du mußt jeden zweiten Montag kommen, sonst kann ich dir am Ende deiner Bewährungszeit keine Bescheinigung geben, daß du regelmäßig hier warst. Das hat er mir ziemlich drastisch gesagt und das hat in mir dringesteckt. Da war er mehr ein Kontrolleur. Im Nachhinein habe ich ihn aber ganz gut kennengelernt und auch leiden können. Ich bin dann des öfteren auf ihn zugegangen, habe ihn gefragt, ob er mir helfen kann, was er dann auch getan hat. Da war er mehr so ein entfernter Kumpel, bei dem man sich Rat holen konnte.

Die Bewährungshelfer beklagen sich darüber, daß sie zu wenig Zeit für ihre Probanden haben.

Das ist richtig, je mehr Zeit man sich für den Probanden nimmt, desto besser lernt man ihn kennen, desto länger ist das Gespräch, desto mehr Vertrauen hat der Proband zum Bewährungshelfer. Das ist ja so. Man unterhält sich, man kommt von Hölzchen auf Stöckchen. Man hat dann sonne Beziehung aufgebaut und wenn die dann erst mal warm geworden ist dann kommt man auf einmal mit Sachen raus, die man vielleicht sonst nicht gesagt hätte. Wenn die Zeit nicht da ist, dann kommt es natürlich vor, daß der Mensch gar nicht den Mund aufmacht. Wenn der manchmal Probleme hat, z.B. auf der Arbeit in die Kasse gegriffen zu haben, weil er kein Geld mehr hatte und er hatte gedacht, er könnte das irgendwie wieder in Ordnung bringen und auf einmal bekommt er Angst, weil er nicht weiß, wie er das machen soll. Das wäre so eine Situation, die man mit dem Bewährungshelfer besprechen könnte.

Haben Sie auch das Gefühl gehabt, daß Ihr Bewährungshelfer für Sie zu wenig Zeit hatte?

Ich persönlich nicht. Ich kann viel reden und wenn ich reden will , dann rede ich einfach und das hat der Bewährungshelfer auch gemerkt. Er hat mich dann immer zum Schluß bestellt.

Hat der Bewährungshelfer auch Hausbesuche gemacht ?

Ich glaube eigentlich nicht und wenn, dann war das höchstens einmal. Ich glaub`der fährt erst dann hin, wenn irgendwas einreißen sollte. Ich jedenfalls war immer pünktlich auf der Matte.

Denken Sie, daß Strafe irgendwas bewirkt ?

Mit Sicherheit. Es kommt aber auch wieder auf den Menschen an. Am einfachsten find ich , wenn der Richter sehen könnte, was er für einen Menschen vor sich hat. Das kann er ja leider nicht. Es gibt Leute, wenn die richtig bestraft werden, dann ist garantiert Ruhe. Aber wiederum andere, die kann man bestrafen und es nützt nichts. Bei mir war das so. Ich fühlte mich bestraft. Dennoch dauerte es sehr lange, bis ich begriffen habe, daß Straftaten nichts bringen.

Haben sich Ihre Straftaten gelohnt ?

Es lohnt sich eigentlich nie, egal was man verdient, ob mit Drogen oder mit anderen Sachen.

Wie haben Sie die Verhandlung vor Gericht erlebt ?

Bis ich meine Bewährung bekommen habe, wußte ich gar nicht, was da abläuft. Mir war nicht klar, wer wer ist und was die da alles am erzählen waren. Im Laufe der Zeit wußte ich dann, worüber die sprechen. Eins weiß ich genau, vor Gericht wird mehr gelogen als anderswo.

Ich habe mir nach der Verhandlung Gedanken gemacht, ob das Urteil in Ordnung war oder nicht, ob der Richter zu hart oder zu weich war. Ich bin eigentlich immer gut beurteilt worden. Wenn ich mir das überlege, was ich alles gemacht habe, dann fand ich das korrekt.

Wie hat Ihre Umgebung auf die Straftaten reagiert ?

Mein Chef wußte Bescheid und der Vater meiner damaligen Verlobten hatte auch schon mal Kontakt zur Bewährungshilfe. Ich habe viele Bekannte, die sind zum Teil noch drin, ich habe auch zu denen Kontakt. Aber das ist für mich ein Grund mehr: keine Straftaten!

Was war das Wichtigste für Sie während Ihrer Bewährungszeit ?

Was ich damals unglaublich gut empfand, war, daß er mich ernst genommen und mich für voll genommen hat. Er hat mich von Anfang an gesiezt, ich war 19 oder 20. Das war gerade ein Alter, in dem ich Bestätigung brauchte und die habe ich natürlich genossen. Ich hätte natürlich auch sagen können, sie können mich duzen, ich bin nicht so alt. Ich weiß aber noch ganz genau, daß ich das sehr genossen habe. Der hat mir das Gefühl gegeben, daß er mich respektiert. Im nachhinein muß ich ehrlich sagen, es waren gute Erfahrungen. Ich würde mich auch heute noch an meinen Bewährungshelfer wenden und ich wüßte, er wird mir helfen.

Mit Peter Röder sprach Ulrich Lota, früherer Geschäftsstellenbeamter beim Jugendgericht, heute Journalist

DIE HEIMLICHE FEME – VOM GERICHTSWESEN IM MITTELALTER –

von Dr. Wolfgang Schulze, Staatsanwalt und Autor des Buches "Bewegte Zeiten, Erzählte Geschichten des Ruhrgebietes", herausgegeben vom Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen. Verlag Peter Pomp, Essen.

Die Bezeichnung Feme oder Veme gibt es seit dem 13. Jahrhundert. Ihre Bedeutung ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt worden. Die Femegerichte, die seit dieser Zeit größere Wirksamkeit erlangten, entwickelten sich vermutlich aus den von Karl dem Großen eingeführten Grafengerichten, die später zu sogenannten Freigerichten wurden. Die Femegerichte sind also nichts anderes als Freigerichte, deren Zuständigkeit auf die immer weiter schrumpfende Zahl der "Freien" (im Gegensatz zu den abhängigen "Hörigen") beschränkt war. Vor ihnen konnte demnach jeder freie Mann, gleich ob Bauer, Handwerker oder Adelige, klagen. Die Bedeutung der Freigerichte wuchs in dem Maße, wie die ordentlichen Gerichte (Gogerichte) oder die geistlichen Gerichte (Sendgerichte) an Wirksamkeit verloren, zum Beispiel deshalb, weil ihnen die Macht fehlte, ihre Urteile auch tatsächlich zu vollstrecken. Vermutlich kam hinzu, daß es die Freien als mit ihrem Stand nicht vereinbar empfanden, sich unterschiedslos mit Unfreien den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen.

Im Gegensatz zu anderen Gerichten waren die Frei- oder Femegerichte nicht den Landesherrn, Herzögen oder Grafen unterstellt. Sie waren vielmehr reichsunmittelbar, das heißt, sie leiteten ihre Gerichtshoheit unmittelbar vom Kaiser als dem höchsten Gerichtsherrn ab und waren diesem allein verantwortlich. Daher nahmen sie auch eine das ganze Reichsgebiet umfassende Kompetenz für sich in Anspruch und ließen die von ihnen gefällten Urteile durch Vertrauensleute überall vollstrecken. Wenn auch die Tätigkeit der Femegerichte in Strafsachen von größter Bedeutung war, so konnte man doch auch fast jeden anderen Fall vor das Femegericht bringen – also auch Klagen, die Geldschulden, Auseinandersetzungen um Eigentum oder erbrechtliche Ansprüche betrafen.

Mit Verrätern wurde kurzer Prozeß gemacht: "Für den Eidbrecher ein Tuch vor die Augen, ein Pint in den Nacken, einen Strick um den Hals, die Hände auf den Rücken und drei Schuh höher gehängt als ein anderer Dieb."

Die Pflicht zur Geheimhaltung ist weitestgehend befolgt worden. So wissen wir bis heute nur wenig über die Gebräuche der Freischöffen und Femegenossen, die meist unerkant unter ihren Mitmenschen lebten. Ihre Lösung, die dem Schöffeneid entnommen war, lautete:

"Stock, Stein, Gras, Grein" – wir kennen die Bedeutung dieser Worte nicht. "Eck grüt Ju, leve Man, wat fange Jie hie an?", war der Gruß der Freischöffen, der mit dem Wunsche erwidert wurde: "Allet Glück kehre in, wo de Fryenscheppen syn." Weiter gab es geheime Alphabete, bestimmte Erkennungszeichen bei Tisch und Notworte wie "Reinir dor Feweri".

Die Femegerichte tagten gewöhnlich unter freiem Himmel am Ort des "Freistuhls", meist unter einem hohen Baum. Hinter einem steinernen Tisch nahmen der Freigraf und die Freischöffen Platz. Vor ihnen lag ein blankes Schwert und ein Weidenstrick; das Schwert symbolisierte die vom Kaiser abgeleitete Gerichtshoheit, der Strick die Macht zur Verhängung der Todesstrafe.

Die Verhandlungen waren nur selten öffentlich, in aller Regel fanden sie unter Ausschluß der "Nichtwissenden" geheim statt. Oft ergaben sich Probleme, so zum Beispiel, wenn ein Angeklagter vor das Freigericht geladen werden sollte, er sich aber in einer sicheren Burg oder in einer befestigten Stadt aufhielt, in die der Feme genosse, der die Ladung zu übergeben hatte, nicht hineingelassen wurde. In diesem Fall befestigte er die Vorladung am Schlagbaum oder am Tor. Als Beweis dafür, daß die Ladung auf diesem Wege zugestellt worden war, hieb er drei Späne aus dem Holz, die er dem Gericht überbrachte. Gelegentlich wurde die Ladung auch in eine der so entstandenen Kerben gesteckt. Die heute noch geläufige Bezeichnung des "Steckbriefes", mit dem man flüchtige Rechtsbrecher sucht, stammt von jenem alten Brauch.

War der Angeklagte zur Verhandlung nicht erschienen und erschien er auch auf drei weitere Vorladungen hin nicht, so sprach der Freigraf die "Verfemung" und die Acht über ihn aus. Er warf dann den Weidenstrick über die Schranken des Gerichts zum Zeichen dafür, daß der Angeklagte von nun an aus der Gesellschaft ausgestoßen und praktisch schon tot sei. Fortan durfte niemand mehr mit ihm verkehren, seine Frau wurde zur Witwe, seine Kinder zu Waisen erklärt, und jeder Angehörige der Feme hatte die Pflicht, den Angeklagten zu hängen, wo immer er ihn auch aufspürte.

War aber der Angeklagte zur Verhandlung erschienen, nicht jedoch der Kläger, dann erging Freispruch, sofern der Angeklagte den "Reinigungsschwur" mit sieben Eideshelfern ablegte, d. h. wenn sieben Männer seine Unschuld beschworen.

Auch wenn es zur Verhandlung kam, konnte sich der Angeklagte der Eideshelfer bedienen, allerdings hatte der Kläger dann die Möglichkeit, seinerseits wiederum 14 Eideshelfer für die Schuld des Angeklagten aufzubieten usw. Dieses Verfahren, das zu den merkwürdigsten Entscheidungen der mittelalterlichen Rechtspflege gehörte, nannte man "übersiebnen".

Die geheimnisvollen Gebräuche des Femebundes, die Heimlichkeit des Verfahrens und die Tatsache, daß die von der Feme ausgesprochenen Todesurteile überall in Deutschland vollstreckt werden konnten, haben den bis heute fortbestehenden geheimnisumwitterten Ruf der Feme begründet.

Tatsächlich wurden aber nur in den seltensten Fällen Todesurteile vollstreckt. Wenn es aber geschah, verbreitete sich die Nachricht in alle Richtungen und rief Aufregung und Schrecken hervor.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam es im Ruhrgebiet zu einer solchen Urteilsvollstreckung: Im Jahre 1418 waren ein Krämer und sein Sohn in Münster von einem anderen Krämer betrogen worden. Um den Übeltäter an der Flucht zu hindern, verhafteten sie ihn und brachten ihn vor das Stadtgericht. Doch sie hatten den schwerwiegenden Fehler begangen, den Betrüger auf der Domfreiheit gefangengenommen zu haben, also an einem Ort, wo jeder Rechtsbrecher Asyl genoß. So kam es, daß der Betrüger freigelassen und stattdessen Vater und Sohn eingekerkert wurden. Nun waren sie es, denen man den Prozeß machte. Wegen der unstreitbaren Verletzung des Asylrechts erging gegen sie das Todesurteil, das allerdings nicht sofort vollstreckt wurde. Erst ein Jahr später, nachdem der Sohn volljährig geworden war, wurden er und sein Vater auf dem Markt in Münster öffentlich enthauptet.

Der eigentliche Missetäter war also immer noch in Freiheit. Zwei Jahre später hörten die Münsteraner, daß er sich in Dortmund aufhalte. Sie unterrichteten den Rat der Stadt Dortmund von seiner früheren Verfehlung, woraufhin der Krämer verhaftet und aus der Stadt gewiesen wurde. Nun hätte er eigentlich wiederum fliehen können, aber der Freigraf von Dortmund hatte von der Angelegenheit gehört und seine Maßnahmen vorbereitet: Kaum hatte der Betrüger das Dortmunder Stadttor passiert, wurde er von den Leuten des Freigrafen festgenommen und nach einer kurzen Verhandlung vor dem Femegericht an der nächsten Weide aufgeknüpft. Ihre größte Wirksamkeit entfaltete die Feme während des 15. Jahrhunderts, insbesondere in dem Jahrzehnt zwischen 1420 und 1430. Über 400 Freistühle sind bekannt geworden. Um 1450 soll es über 100.000 Freischöffen gegeben haben. Bis dahin hatte sich die Feme über das ganze Reichsgebiet ausgebreitet und war zu einer der "größten Massensuggestionen des Mittelalters" (H. Fehr) geworden.

Hochburg der Feme war und blieb jedoch Westfalen, insbesondere der westfälische Teil des Ruhrgebiets. Hier wird von Freistühlen in Waltrop, Dortmund, Brüninghausen, Bodelschwingh, Oespel, Villigst, Volmarstein, Hohenlimburg, Herdecke und andernorts berichtet.

Eine besondere Stellung nahm das Freigericht in Dortmund ein, das zeitweise als "Oberster Freistuhl" anerkannt wurde, was beispielweise dadurch zum Ausdruck kam, daß hier zu Beginn des 14. Jahrhunderts besonders schwierige Femeprozesse aus ganz Deutschland letztinstanzlich entschieden wurden.

Lange Zeit wurde die Feme in der breiten Öffentlichkeit als willkommener Ersatz für die wenig wirksame Reichsgerichtsbarkeit begrüßt und von einigen Kaisern sogar mit Nachdruck gefördert. Noch 1422 setzte Kaiser Sigmund den Erzbischof von Köln zum "Statthalter der heimlichen Gerichte" ein, wodurch diesem das Recht übertragen wurde, die Freigrafen einzusetzen. Doch schon bald darauf bildete sich erster Widerstand gegen die Feme: In Sachsen (1426) und am Oberrhein (1461) schlossen sich Städte zu Abwehrbündnissen zusammen, denn inzwischen war man nicht mehr bereit, die Urteile der Feme ohne weiteres hinzunehmen. Zwar liefen die Femeprozesse nach zuverlässigen, formalen Regeln ab, immer mehr zeigte sich aber, daß ihre Rechtsprechung nicht auf gesicherter Rechtsgrundlage stattfand. Die Urteile ergingen "nach altem Herkommen" und nach den besonderen Überlieferungen und Rechtsanschauungen einzelner Freistühle.

So war natürlich eine einheitliche Rechtsprechung für das gesamte Reichsgebiet nicht zu erzielen. Die Urteile verschiedener Freistühle widersprachen sich oft. Hinzu kam, daß sich verschiedentlich Freigrafen bestechen ließen; ein Gericht konnte gegen das andere ausgespielt werden. Viele Freigrafen wurden geradezu anmaßend, setzten sich über kaiserliche Gebote hinweg und führten ihr Treiben sogar selbst dann fort, wenn sie mit der Reichsacht belegt worden waren. 1470 wagten es drei Freigrafen, den Kaiser selbst vor das Femegericht in Wünnenberg (bei Büren) zu laden. Zu diesem Zeitpunkt hatte man aber schon längst erkannt, daß die einst kraftvolle Institution dem Verfall preisgegeben war. Die Feme besaß nur noch in den seltensten Fällen die Macht, ihre Urteile zu vollstrecken, und mit der Einsetzung des Reichskammergerichts 1495 (in Frankfurt am Main, später in Wetzlar) war der Tätigkeit der Feme im wesentlichen ein Ende gesetzt.

Die westfälischen Femegerichte existierten zwar noch rund drei Jahrhunderte lang weiter, doch in der Regel nur als Bauerngerichte, die sich mit kleineren Vergehen innerhalb einzelner Bauernschaften, wie Verstoß gegen die Sonntagsheiligung, Jagdfrevel oder Grenzstreitigkeiten zu befassen hatten. Die letzte Verhandlung an dem einst so mächtigen Freistuhl in Dortmund fand am 11. Januar 1803 unter dem letzten Freigrafen Zacharias Löbbecke statt, der, als er 1826 im hohen Alter von 98 Jahren starb, das Geheimnis der Feme mit ins Grab nahm.

Ein alter, steinerner Tisch im Ostteil der Anlage vor dem Dortmunder Hauptbahnhof erinnert noch heute an die große Zeit der mittelalterlichen Feme im Ruhrgebiet.

SPRACHE IM RUHRGEBIET – SAGEN, WAS SACHE IST

Jutta Bilstein, Bewährungshelferin

Ich bin keine Sprachwissenschaftlerin, sondern Sozialarbeiterin inne Bewährungshilfe und da kannze nich verlärn, watte früher auffe Straße mitte Blagen für Fissematenten angestellt has.

Hörsse noch die Worte von dein Vatter, wenn sonntags die Kirchenglocken läuteten und wir riefen: "Vatta se leuten!" und dann die Ermahnung folgte: "Wie heißt das?" und prompt (wo kommt datten her) unsere Antwort: "Vater, die Glocken läuten."

In den Kleinbürgerfamilien wurde Wert darauf gelegt, nicht die Malochersprache zu sprechen, sondern vernünftiges Hochdeutsch.

Gott sei Dank habe ich mich nie meiner Straßensprache geschämt. Vielmehr zeigte ich mich stolz, wenn jemand im Urlaub bemerkte, daß ich aus dem Kohlenpott komme. Ich wußte immer, daß die knappe Sprache des Ruhrgebiets vielmehr an Ausdruck hatte als barocke Töne anderer Gegenden. Die Sprache war Bestandteil meiner Kindheit und den Witz in "Kumpel Anton" (alte Serie in der Zeitung) konnte ich immer verstehen und wenn "Else Stratmann" (Elke Heidenreich) ihre Kindheit in Essen-Rüttenscheid beschreibt, fand ich mich darin wieder. Nie werde ich vergessen, wie ich damals als Angestellte im Protokolldienst beim Amtsgericht an einer Vernehmung teilnahm und der junge Assessor den Angeschuldigten fragte: "Sie sollten in der Woolworth (englisch ausgesprochen Wuhlwörs) etwas entwendet haben." "Nee", antwortete sein Gegenüber, und dabei blieb es. Mir war klar, wenn der Studikus nicht in englischer Sprechweise formuliert, sondern vielmehr auf deutsch oder am besten in Essenerisch "Wulle" gesagt hätte, wäre die Vernehmung anders ausgegangen.

So hat mich mein Dialekt begleitet und wenn ich in meiner Arbeit als Sozialarbeiterin nicht gewußt hätte, wie die Sprache der Menschen im Pott ist, hätten mir auch meine Kommunikationstheorien nicht weitergeholfen.

Mein Herz schlägt höher, wenn im Probandengespräch der Satz fällt:
"Hörnsema – irnswie habbich dochewußt, dattu nich sone ganz Bescheuerte bis."
Dann weiß ich, wir haben etwas gemeinsames und das ist eine gute Grundlage zur Zusammenarbeit.

Wie hieß noch mal die Regel? Dort anfangen, wo der Klient steht.

KISTE, GURKE, LABERKOPP

Die folgenden aufgeführten Begriffe stammen aus dem wunderbaren Wörterbuch von Claus Sprick "Hömma! Sprache im Ruhrgebiet" und aus "Abgefahren – Eingefahren. Wörterbuch der Jugend- und Knastsprache" von Eike Schönfeld, beide erschienen im Straelener Manuskriptverlag, 1984 und 1986:

abdrücken, latzen	zahlen, bezahlen
abgelutscht	nichts mehr wert, schlecht, verbraucht
Abflug machen	abhauen, verschwinden
abziehen	übers Ohr hauen, betrügen, unehrlich
alt aussehen, Hängen im Schacht	unangenehm, zu Ende
baggern	kennenlernen, versuchen, jemanden anzumachen
bekakeln	reden
Brilli	Brillant, Fingerring
bunkern	verstecken
Depri	Verzweiflung
Docht, Kippe, Lülle	Zigarette
Eierberg, Gurke	Bordell, Puff
einkassieren	verhaften
Essigpisser, Tintenpisser	Beamter, Schreibtischhengst
extrabreit	verrückt, doof
Firlefanz	Übertreibung
Fleppen	Papiere, Ausweise, insbesondere Führerschein
Karmine machen	übertreiben
Kiffer, Junky	Drogenkonsument
Kiste, Knast	Gefängnis
Kiste	Bett
Kronleuchter	Anklage
Laberkopp	Schwätzer
Lampen haben	Verdacht haben
Mafiatorte	Pizza
Negerschweiß	schlechter (Anstalts-) Kaffee
Oberkotten	übergeordnete Behörde, z.B. OLG
Patte, Schotter	Brieftasche, Geld
Püster	Pistole, Gewehr
sein Fett weg haben	Strafe bekommen
Taucherbrille	blaues Auge
voll einen anne Glocke kriegen, alle machen, vermachen	schlagen

SPRACHE....AUCH IN DER JUSTIZ

Bettina Knippel, Bewährungshelferin

Auch vor der Bewährungshilfe hat die Frauenbewegung nicht halt gemacht. Immerhin sind von 31 Stellen in Essen zehn Frauen als Bewährungshelferinnen tätig. Obwohl anfangs die heute politisch diskutierte "Frauen-Quote" deutlich höher war. Damals waren nämlich schon 50 % erreicht.

Es läßt sich nicht leugnen, die Justiz ist wohl immer noch eine Domäne der Männer, mit der dazugehörigen Sprache.

Sprache ist verräterisch.

Den BewährungshelferInnen gehen immer wieder Gerichtsbeschlüsse zu, in denen der Bewährungshelfer N bestellt wird, oder ProbandInnen dem Bewährungshelfer X zugeordnet werden. Auch den angeklagten Frauen ergeht es nicht anders. In so manchem Verfahren tauchen sie als der Angeklagte auf. In den Gesetzestexten ist es auch nicht anders.

Ist das alles nur "männlich" oder war JUSTITIA in Wirklichkeit ein Mann ?

Aufmerksamen LeserInnen wird aufgefallen sein, daß in dieser Chronik zum Ende vermehrt die weibliche Sprach-, Schriftform berücksichtigt wurde.

Ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, so meinen wir Frauen (und immer mehr Männer).

BEWÄHRUNGSHILFE IM SPIEGEL DER PRESSE

„Ich werde ein anständiger Kerl“

Für Kurt und Inge gibt es keine Gitter mehr / Bewährungshelfer für die Gestrauchelten

Von OSKAR PETER BRANDT

Essen. „Wir müssen den Gestrauchelten helfen“, sagten sich Justizministerium und Richter. So kam es 1951 zur Gründung des Vereins „Bewährungshilfe e.V.“ Inzwischen wurde, mit Wirkung vom 1. Oktober 1953, Gesetz: Bei Jugendlichen, die zu weniger als einem Jahr verurteilt werden, kann die Strafe ausgesetzt und bei Bewährung erlassen werden. Das gleiche gilt für Erwachsene, bei denen das Strafmaß nicht höher als neun Monate Gefängnis ist.

Blaß und verstört saß der 17jährige auf der Anklagebank. Die nächsten Minuten würden über seinen weiteren Lebensweg entscheiden. „Muß ich nun ins Gefängnis, werde ich mit dem Makel des Vorbestraften belastet?“, fragte er ängstlich den Verteidiger. Der Richter trat ein. „Du hast gefehlt, Kurt. Aber du bist kein schlechter Junge. Wir werden dir eine Chance geben.“ Auf drei Jahre Bewährung und Ersatz des Schadens lautete das Urteil. In die Augen des Blondschoptes kam wieder ein Leuchten. „Herr Richter, verlassen Sie sich darauf, ich werde wieder ein anständiger Kerl!“

Der Kern: 20 Bewährungshelfer

Mehr als tausend solcher und ähnlicher Urteile werden in der Uebergangszeit bereits gefällt. In der Großstadt Essen z. B. gibt es 100 junge Menschen (93 Jungen und sieben Mädchen), die gestrauchelt sind und sich zu bewähren haben. Rund

600 sind es in Nordrhein-Westfalen und über 1000 im gesamten Bundesgebiet.

In Essen, Dortmund, Duisburg, Stuttgart, Bonn, München, Hamburg usw. wurden die ersten Bewährungshelfer eingesetzt. Sie nehmen sich der Gestrauchelten an. Es sollen im gesamten Bundesgebiet über 1000 werden.

Ich war bei Bewährungshelfer Günther Obstfeld in Essen. Dieser Mann, Fürsorger, mit Praktikum und spezieller kriminalpädagogischer Ausbildung, hat ein großes Herz für die Jugend. „Hier wie überall stehen wir mit den Arbeitsämtern, den Zechen- und Werksleitungen, Handwerk und Wirtschaft, in engster Verbindung. Wir müssen den Gestrauchelten zuerst Arbeit und -Wohnung verschaffen.“

Die Fälle aus der Praxis zeigen, daß die pädagogische Strafe wieder 80 v. H. der Gestrauchelten einem geordneten Leben zuführt.

Die 18jährige Inge verließ, weil ihr der Stiefvater nachstellte, fluchtartig die

elterliche Wohnung. Mutterseelenallein und mittellos stand sie auf der Straße. In Aachen wurde sie Schmugglerin und bald gefaßt. „Sie sind mir eine zweite Mutter geworden“, schrieb sie der Bewährungshelferin. „Ich habe meine Schuld getilgt, jetzt kann ich in Ruhe heiraten. Hätte man mich hinter Gitter gesteckt, ich wäre wohl am Gefängnis zerbrochen.“

Die Jugend wirksamer packen

Landgerichtsdirektor Clostermann ist ein langjähriger Vorkämpfer der Bewährungshilfe. „Die pädagogische Strafe“, sagt er, „denkt nicht daran, den Täter ‚milder‘ davonkommen zu lassen, als es die Rechtsstrafe tut. Aber sie will ihn wirksamer packen, als es der Rechtsstrafe überhaupt möglich ist. Die Bewährungshilfe wird den Nachweis führen, daß 80 v. H. ihrer Betreuten keine werdenden Verbrecher, sondern durch besondere Umstände gestrauchelte Jugendliche sind, deren Rückfall auch ohne Gefängnis vermieden werden kann.“

„Wichtig ist“, sagen die Bewährungshelfer abschließend, „daß uns die breite Öffentlichkeit nach dem 1. Oktober noch mehr unterstützt, als das bisher schon der Fall sein konnte. Schließlich ist es ja eine viel schönere Aufgabe, jungen gestrauchelten Menschen den Weg in eine geordnete Zukunft zu bahnen als sie hinter Gitter zu setzen.“

WAZ vom 06.03.1964

Gesetz über Bewährungshelfer angenommen

Nur wenige Stimmenthaltungen im Landtag - „Keine neue Behörde“

WAZ DUSSELDORF, 4. Mai

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen nahm als erstes Länderparlament der Bundesrepublik das Gesetz über die Bewährungshelfer mit fast allen Stimmen bei nur einigen Enthaltungen an. Justizminister Dr. Amelunxen rechnet damit, daß ungefähr 100 hauptberufliche und einige hundert ehrenamtliche Bewährungshelfer von der Justiz eingesetzt werden.

„Wir schufen das Gesetz nicht“, so erklärte Dr. Amelunxen, „um noch eine neue Behörde zu schaffen und wieder neue Beamte einzustellen, sondern wir versprechen uns von dieser modernen Strafrechtspflege und der ihr eigenen vorbeu-

genden Behandlung in kriminalpolitischer Hinsicht entscheidende Fortschritte im Kampf gegen das Verbrechen.“

Im zweiten Halbjahr 1954 wurden nach dem Erwachsenenstrafrecht in NRW 16 000 Erwachsene und 1200 Heranwachsende zu Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten verurteilt. 5500 Erwachsene und 650 Heranwachsende erhielten Strafaussetzung zur Bewährung. Nach dem Jugendstrafrecht wurden in der gleichen Zeitspanne 250 Jugendliche und 300 Heranwachsende zu Strafen bis zu einem Jahr verurteilt. In beiden Gruppen erhielt über die Hälfte der Verurteilten Strafaussetzung zugebilligt.

Diese Zahlen beweisen, erklärte der Minister, welche großen Aufgaben auf die Bewährungshelfer warteten. Auf den hauptberuflichen Helfer werden ungefähr im Schnitt 30 Verurteilte fallen, auf den ehrenamtlichen entsprechend weniger.

WAZ vom 05.05.1955

Bewährungshilfe hat sich bewährt

In den ersten zehn Jahren - Jugendkriminalität in der Bundesrepublik nimmt jedoch weiter zu

Von unserem Redaktionsmitglied HARTMUT GEYER BONN, 5. März
 Sie stehen nicht im grellen Licht der Öffentlichkeit. Ihre Arbeit vollzieht sich in aller Stille. Ihre Bemühungen um eine geordnete Lebensführung eines Straffälligen beginnen dort, wo der Jugendrichter eine Strafe zur Bewährung aussetzt: 500 Bewährungshelfer im ganzen Bundesgebiet widmen ihre ganze Kraft den jungen Menschen, die auf die schiefe Bahn geraten und mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Über 28 000 dieser sogenannten „Probanden“ werden gegenwärtig von ihnen betreut.

Zehn Jahre sind es nun her, daß Jugendstrafen bis zu einem Jahr nach dem Gesetz zur Bewährung ausgesetzt werden können. Den Bewährungsschützlingen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sie wieder auf die rechte Bahn zu weisen und ihnen die „Steine“ aus dem Weg zu räumen — das sind die Ziele der Bewährungshilfe.

Zehn Jahre — eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne, um den Erfolg der Bewährungshilfe zu messen. Und doch, Vorsitzender Wahl vom Bonner Dachverein für Bewährungshilfe erklärte: „Schon heute steht fest, daß die Bewährungshilfe zu einem hoffnungsvollen Zweig der deutschen Strafrechtspflege herangewachsen ist.“

Drei „Behandlungsformen“ sind es, die die Helfer bei ihren Schützlingen anwenden: Wegbereitung,

desrepublik reicht nicht aus, um die jungen Menschen wieder auf die rechte Bahn zu führen. Die Rückführung des Straffälligen in die menschliche Ordnung und Gemeinschaft ist Aufgabe des ganzen Volkes.“

Der durch die Freiheitsstrafe geschaffene Zwang könne allein den Rückfall nicht verhindern. Verbrechensbekämpfung erfordere mehr als nur abwehrende Strafen. Die Lebenshilfe, die der Straffällige für ein zukünftiges geordnetes Leben brauche, könne der Staat allein nicht geben.

Bewährungshelfer Theo Quadt aus Essen legt eine Statistik vor: Danach sind in NRW von etwa 7300 „Probanden“, die zur Zeit betret werden, etwa 6000 (83 v. H.) Jugendliche und Heranwachsende. 1300 sind Erwachsene, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Erste Untersuchungsergebnisse aus NRW und Bayern haben ergeben, daß etwa 55 v. H. der Verurteilten sich während der Bewährungszeit so gut geführt haben, daß ihnen nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassene Strafen werden konnte. Bei den restlichen 45 v. H.

mußte die Strafaussetzung widerrufen werden, da entweder die Auflagen nicht erfüllt worden waren oder der „Proband“ wieder eine Straftat begangen hatte. Sieben Vereine in NRW gibt es inzwischen: in Essen, Bochum, Duisburg, Münster, Rheine, Bonn und Wuppertal. Richter, Staatsanwälte und Ärzte gehören ihnen als Mitglieder an.

Zweiwöchige Kurse

Eingesetzt werden Bewährungshelfer von den einzelnen Bundesländern. Zu zweiwöchigen Kursen treffen die neuen Bewährungshelfer in Bonn zusammen, vertiefen in Gesprächen mit Richtern, Staatsanwälten, Psychologen und erfahrenen Pädagogen ihre Kenntnisse.

Die Bewährungshilfe — jüngster Zweig des Strafvollzugs — hat sich in den ersten zehn Jahren „bewährt“. Die Jugendkriminalität nimmt jedoch weiter zu. Immer mehr junge Menschen sträucheln auf ihrem Lebensweg, geraten in den Sog des Illegalen. Das Elternhaus, die Schule, der Arbeitsplatz, verderbliche Umwelteinflüsse sind die häufigsten Ursachen, an denen junge Menschen zerbrechen.

Künstler proben Bewährungshilfe

Gericht präsentiert Ars pro Reso: Aktion will Problembewußtsein schaffen



INTERESSE FAND Ars pro Reso auch beim Fernsehen: Ein WDR-Team machte sich einen Eindruck vor Ort. Bild: Walter Buchholz

RÜTTENSCHIED. „Ars pro Reso“ - Kunst für Resozialisierung - unter diesem Motto werden im Essener Land- und Amtsgericht an der Zweigertstraße bis zum 17. Dezember Bilder und Objekte von 13 Künstlern aus dem Rellinghauser „Kunsthaus“ gezeigt. Die Arbeiten sind käuflich zu erwerben - 20 Prozent ihres Erlöses sind für die Bewährungshilfe bestimmt. Schon am ersten Tage der Eröffnung erfuhr die Ausstellung überregional Beachtung: Ein WDR-Kamerateam rückte an, um das Projekt in Ton und Bild festzuhalten.

Die Initiative zu diesem Projekt ging vom Essener Verein zur Förderung der Bewährungshilfe aus, der seine Aufgabe darin sieht, die Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen.

Die Bemühungen von hauptamtlichen Bewährungshelfern und -helferinnen zur Resozialisierung werden allerdings in der heutigen Zeit durch die wirtschaftliche Situation besonders erschwert: Straffällig gewordene Menschen haben kaum noch Chancen, eine Arbeit zu finden. Eine Schadenswiedergutmachung, ein Ab-

bau von Schulden, die Führung eines normalen Lebens sind für die Betroffenen kaum möglich, wenn sie mit dieser Situation allein gelassen werden.

Erschwerend, so der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe, komme hinzu, daß das Interesse breiter Kreise der Bevölkerung an einer Wiedereingliederung von Straftätern oft erst noch geweckt werden müsse. Spektakuläre Geschehnisse wie die Gladbecker Geiselnahme bestimmten die öffentliche Debatte, lösen Reaktionen aus, die die Wiedereingliederung von Straftätern erschwerten.

Erschwerte Situation

So dient die Aktion „Ars pro Reso“ zumindest zweierlei Zwecken: Einmal soll sie auf die Problematik aufmerksam machen, zeigen, daß Bewährungshilfe täglich geleistet wird und daß sie eine Aufgabe ist, die gesellschaftliche Unterstützung braucht. Zum zweiten stellen die Verkaufserlöse der Arbeiten einen kleinen direkten Beitrag zur Stüt-

zung solcher Bemühungen dar.

Aufmerksamkeit erregt diese Ausstellung bestimmt, wie es mit den Erlösen aussieht, wird allerdings vom Publikum abhängen. Die Ausstellung ist während der Öffnungszeiten des Landgerichts, Zweigertstraße Essen, montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr zu sehen.



BILDER UND OBJEKTE stellen 13 Künstler aus dem Kunsthaus im Amts- und Landgericht aus. Der Erlös aus dem Verkauf der Arbeiten soll der Bewährungshilfe zugutekommen. Bild: Georg Lukas

Im Glückaufhaus an der Freiheit fing's an

Essen gehörte vor 40 Jahren zu den Pionieren der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik. Am 18. März 1951 wurde in Bonn-Bad Godesberg in Absprache mit den Justizverwaltungen der „Verein Bewährungshilfe e.V.“ gegründet. Kurz darauf nahmen jeweils zwei Bewährungshelfer – damals noch als Experiment gedacht – in Stuttgart, Hannover, Bonn, Freiburg und Essen ihren Dienst auf. Die Anfänge vor Ort gehen auf den 2. August 1951 zurück. An diesem Tag wurde auf Betreiben des Jugendrichters Franz Hengst die erste Satzung des „Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V.“ verabschiedet. Zu den Gründungsmitgliedern gehörte neben zwei Staatsanwälten und dem Landgerichtspräsidenten auch der damalige Direktor der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung, Oberregierungsrat Wieacker. Er unterstützte die Bemühungen der Essener Bewährungshilfe, die an das in England praktizierte Modell des „probation officers“ angelehnt war. Die ersten drei in Essen tätigen Bewährungshelfer, die Her-

ren Obstfeld, Homey und Quadt, hatten ihr Büro im Glückaufhaus an der Freiheit – damals Sitz der Kohlenbergbauleitung. Vorsitzender des Vereins ist heute der Gnadenbeauftragte am Landgericht, Staatsanwalt Jürgen Vollmering (50; Foto). Unter den rund 100 Mitgliedern sind vorwiegend Richter, Justizangestellte, Rechts- und Staatsanwälte; Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Abge-



sehen von wenigen Spenden finanziert der Verein seine Hilfe-Leistungen für die Probanden (etwa Ent- oder Umschuldung, Beschaffung von zinslosen Darlehen) ausschließlich über Geldstrafen, die ihm von der Justiz aus abgeschlossenen Verfahren zugewiesen werden – 1990 rund 150 000 Mark. Der Verein unterhält in der Ladenspelderstraße 62 in Rütten-scheid ein kleines Büro (☎ 70 10 80). Bankverbindung: Postgiroamt Essen, Kto. 77 91 14 35. **diha**